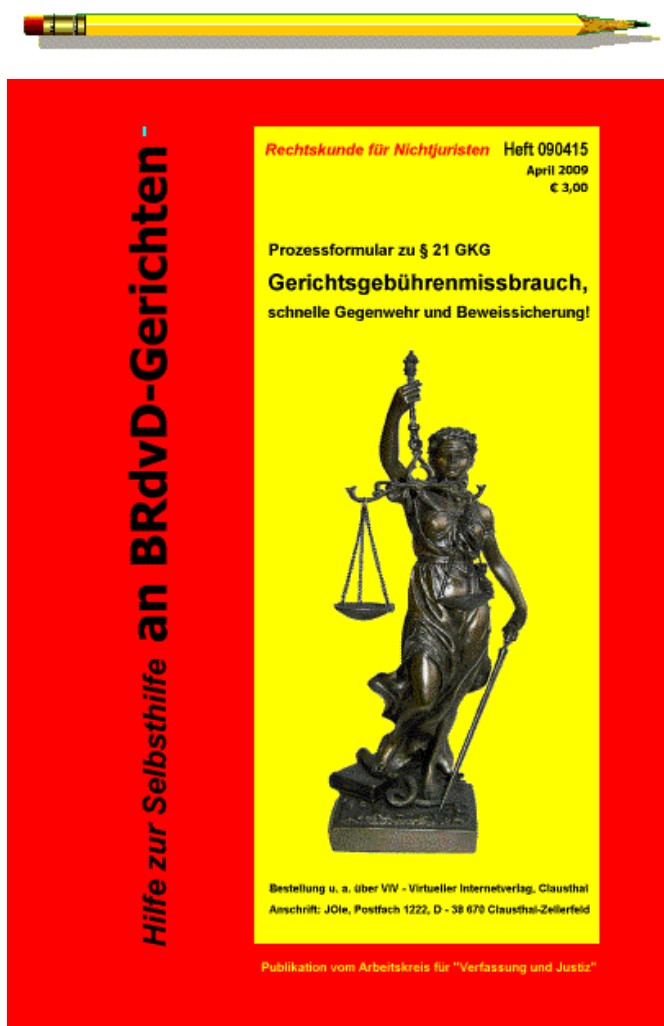


05.02.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Lehrheft Nr. 090415



A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen, gesetzliche Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland. Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) und einen umfassenden Anwaltszwang versperrt auch die überhöhte Erhebung von Gerichtskosten wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und eine Abschreckung vor Ausnutzung von Rechten

jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRDvD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRDvD-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOIe Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRDvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

B. Abstrafung durch unfaire hohe Streitwertfestsetzungen zur Abschreckung

Bundesrepublikanische Volljuristen an Gerichten als nicht gesetzliche Richter und damit Scheinrichter nach dem Lehrheft Nr. 090401 betreiben in ungeheuerem Ausmaß die Existenzvernichtung von Rechtsuchenden durch die Festsetzung hoher Streitwerte selbst in Verfahren, die in erkennbar willkürlicher und rechtsbeugender Weise zum Nachteil eines sich selbst nach bundesrepublikanischen Gesetzen im Recht befindenden Justiz-Opfers entschieden wurden. In solchen Fällen werden in jedem weiteren Rechtsbehelf entweder wieder die gleichen hohen Streitwerte - oder gar noch nachträglich verdoppelte Ansätze in der Rechtsmittelinstanz zur Berechnung der Gebühren für die jubelnden Rechtsanwälte und die einnehmenden Dienstherren der Scheinrichter und behördlichen Parteien herangezogen.

So setzte der Volljurist Claus Schicha, geb. am 10.07.1960, am Verwaltungsgericht Köln in einem einfachen Schadensersatzverfahren 25 K 7290/05 um 50,00 € den Streitwert wie folgt an, Zitat Anfang:

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird wie folgt festgesetzt:

- Für die Zeit bis zum 7. Mai 2005 auf	5.000,00 EUR,
- für die Zeit vom 7. Mai 2005 bis zum 13. Juni 2008 auf sowie	50,00 EUR
- für die Zeit ab Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2008 auf	5.000,00 EUR.

Gründe

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Kläger ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Zitat Ende!

Verklagt war das Bundesverwaltungsamt Köln auf Schadensersatz in Höhe von 50,00 € für die Schriftsätze zur Verteidigung gegen seine unbegründeten Verfolgungen wegen der Benutzung des Reichswappens als vorgebliches Bundeswappen. Dazu sollte festgestellt werden, dass wegen Vorbenutzung das Bundeswappen keinen Schutz beanspruchen kann. Schicha war zwar als befangen und nicht gesetzlicher Richter abgelehnt, hob sich aber als Scheinrichter selbst in das Verfahren zurück. Die Anfechtung dieser Aktion war nach der Rechtsmittelbelehrung nur zusammen mit der Berufung möglich, diese wurde aber von ihm nicht zugelassen! Das ist die BRDvD zur Zeit life!

Es gab auch nur einen Kläger!

Die Volljuristen am OVG Münster Prof. Dr. Seibert, Lechtermann und Keller haben trotz der sich schon aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergebenden absoluten Berufungsgründen - s. dazu Lehrheft Nr. 090401 zum gesetzlichen Richter - die Berufung rechtsmissbräuchlich im Wege des Prozessbetruges mit bewusst falschen Begründungen nicht zugelassen und damit auch die Streitwertfestsetzung voll persönlich haftend aufrecht erhalten wollen.


Der Rechtsmittelweg wurde zunächst mit einer Gehörsrüge und Gegenvorstellung als Vor"verfassungs"beschwerde nach § 321 a ZPO fortgesetzt.

In einem Verfahren 1 A 467/06 am Verwaltungsgericht Göttingen wegen der Fälschungen der Kommunalwahlen in Osterode/Harz im Jahre 2006 durch die Wahlbeteiligung Nichtdeutscher und Staatenloser wurde der Streitwert auf € 5.000 festgesetzt, obwohl auch dort keine gesetzlichen Richter tätig sind, s. u. a. Zentralkurier Nr. 3, 2. Jahrgang!

So wurde deutschen Bürgerrechtlern zwar am VWG Göttingen die uneingeschränkte Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne verweigert. Aufgrund eines Fehlers des dortigen Verwaltungsleiters legte dieser Auszüge aus Akten vor, nach denen dort aber nur der Präsident Dr. Thomas Smollich, geb. 14.03.1963, im Handbuch der Justiz 2006/2007 noch als Leitender Ministerialrat im Justizministerium ausgewiesen, den GVP unterschrieben hat, s. Abb.:

C. Schlussbestimmungen

Das Präsidium entscheidet, wenn im Einzelfall Zweifel über die **Geschäftsverteilung bestehen**.



Dr. Smollich

Der GVP ist auch dadurch nichtig, so dass die im Verfahren 1 A 467/06 tätige, abgelehnte und sich selbst zurück in das Amt einer scheinbaren gesetzlichen Richterin hebende Volljuristin Susanne Schneider, geb. am 27.12.1960, auch deshalb keine gesetzliche Richterin sein konnte.

Es wurde schon eingangs nachgewiesen, dass die hohen Streitwerte in der Bundesrepublik vorrangig dem Ziel dienen, die Durchsetzung eines Rechts oder eines Gesetzes zu erschweren oder ganz zu verhindern.

Der Zugang zum Gericht wird dazu nach den erklärten Bestrebungen der derzeitigen Bundesjustizministerin Zypries sukzessive immer weiter erschwert.

Laut einer Veröffentlichung vom 24.12.2003 in den Tageszeitungen plante sie, auch den Zugang zu den bisher gebührenfreien Sozialgerichten durch Gebührenerhebung zu behindern. "Wer bedürftig ist, kann Prozesshilfe bekommen"! Das stimmt in der Bundesrepublik allerdings nur theoretisch. Prozesskostenhilfeanträge werden hier derart restriktiv behandelt, so dass sie in der überwiegenden Zahl der Anträge einfach abgelehnt werden. Das gilt insbesondere für Verfahren, in denen das BRdVd-Regime selbst als Beklagte auftreten müsste.

Beweise für diese Feststellungen werden durch die Unterlagen und Verfahrensakten der Erfassungsstelle für BRdVd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal vielfach aufbewahrt. Die Europäische Kommission mag sich durch Beweiserhebung auch davon zu gegebener Zeit einen vertiefenden Eindruck verschaffen.

Eine weitere Maßnahme war die erneute, gravierende Erhöhung der Anwaltsgebühren zum 1. Juli 2004, welche als Belohnung für das bisherige Stillhalten der Anwaltschaft gegen die Reformen der Zivilprozessordnung zum 01.01.2002 und gegen das Zustellungsreformgesetz beschlossen wurden. Die Kosten steigen dramatisch. Fakt ist, dass damit für 80 % der Deutschen das Prozesskosten-Risiko kaum noch zu übersehen ist.

Insbesondere verwerflich ist dieses Vorhaben deshalb, weil die ständigen Streitwerterhöhungen durch die inflationären Währungstendenzen schon an sich die regelmäßige Steigerung der Gerichts- und Anwaltsgebühren bewirkten, so dass für eine prozentuale Gebührenerhebung keine Begründung vorliegen konnte.

"Auf diese Weise wird dem Durchschnittsverdiener der Rechtsweg nach und nach versperrt", klagt ARAG - Chef Paul-Otto Faßbender.

Die Aufklärung der deutschen Bevölkerung zur beabsichtigten, schon beschlossenen und dennoch rechtstaatlich unbegründeten drastischen Gebührenerhöhung wurde durch das Schweigekartell der öffentlichen Medien unter politischer Einflussnahme auf kleinstem Nenner betrieben, um möglichst keine schlafenden Hunde zu wecken. In der Braunschweiger Zeitung vom 20.04.2004 fand man den folgenden kleinen Hinweis:

Guter Rat des Anwalts wird teurer

Guter Rat wird teurer. Vom 1. Juli dieses Jahres an gilt ein neues Gesetz, das unter anderem die Anwaltsgebühren steigen lässt. Tiefer in die Tasche greifen müssen die Ratsuchenden vor allem bei außergerichtlichen Verfahren. Hier rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit Kostensteigerungen in einer Höhe von bis zu 70 Prozent.

Doch auch vor Gericht werden die Verbraucher stärker zur Kasse gebeten. Zudem sind künftig in jeder Instanz die Gerichtskosten pauschal vorzulegen. Angesichts dieser Entwicklung wird die Vorsorge mit einer Rechtsschutzversicherung noch wichtiger, denn sie sorgt dafür, dass der Kampf ums gute Recht nicht am Geld scheitert.

Foto: Wedopress

Urkundsbeweis: Weitere Kostenbarrieren gegen Rechtssuchende aufgerichtet

In dieser Zeitungsnotiz steckt für die Kenner der deutschen Willkürjustiz eine erhebliche Brisanz darin, dass künftig in jeder Instanz die Gerichtskosten pauschal vorzulegen sind.

Zunächst ist davon auszugehen, dass nun bereits vor dem Prozessbeginn der Streitwert nach Belieben von bis dahin unbekanntem Einzel(schein)richtern ohne Rechtsmittel für oder gegen einen Rechtssuchenden in ungebührlicher Höhe festgelegt werden kann.

Diese Gebührenforderungen werden auch vor einer richtigen Sachbehandlung eingefordert und bei Nichtzahlung vollstreckt! Damit wird

die Gegenwehr nach § 21 GKG wegen sachwidriger Sachbehandlung schon vorher unterlaufen.

Es kommt aber noch besser. Wer sich gegen die Vollstreckung gerichtlich wehren will, bekommt wieder einen Gebührenbescheid, den er schon vor dem Beschwerdeverfahren bezahlen soll. Wenn er das nicht tut, wird sofort vollstreckt, u.s.w., u.s.w.!

Die Justiz der Bundesrepublik hat das perfekte perpetuum mobile der Geldbeschaffung für das kollusive Regime erfunden, mit dem sie jedem Bürger allein durch ungerechtfertigte, aber sehr hohe Gebühren- oder Steuerforderungen Gerichtskosten verursachen kann, die der normale Bürger gar nicht bedienen könnte!

Der sozial Schwächere wird sich gegen eine hoch zu bewertende kriminelle Handlung eines sozial Höherstehenden und insbesondere gegen die öffentliche Hand überhaupt nicht mehr auf dem Klageweg zur Wehr setzen können.

Die von öffentlicher Hand und interessierten Juristen vorgetragene Hinweise auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe für Bedürftige bieten keinerlei Schutz gegen diese perfide vorbereitete Ausgrenzung von Rechtsuchenden durch Kostenbarrieren, wie unter deutschen Justiz-Opfern und Bürgerrechtlern schon lange bekannt ist.

Die Prozesskostenhilfeanträge werden nicht nur äußerst restriktiv behandelt, für juristische Personen schon nach der laufenden Rechtsprechung nur in außergewöhnlichen, seltenen Einzelfällen überhaupt einmal zugelassen, sondern regelmäßig absichtlich verweigert, wenn es um Ansprüche an die öffentliche Hand oder gegen rechtbeugende, strafvereitelnde und parteiverratende Juristen geht.

Hiermit soll darauf hingewiesen werden, dass die neuen, schon beschlossenen und vor einem Verfahren zu leistenden Gerichts- und Anwaltsgebührenerhebungen einen weiteren Baustein im gesamten Gebäude der Absicherung des Verfassungshochverrates durch Politik und Justiz in der Bundesrepublik bilden sollen.

Nach ZÖLLER, 23. Auflage, ZPO, Einleitung Rn 51, gilt:

"Die Handhabung des Kosten- und Gebührenrechts darf nicht über ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko zu einer faktischen Rechtswegsperre führen (BVerfG 85, 347 = NJW 92, 1673; 97, 312; NJW - RR 2000, 946; hier § 3 Rn 8)".

So wurden in den Klagen zur Durchsetzung der Dienstaufsicht am Landgericht Braunschweig, am Verwaltungsgericht Braunschweig und am OLG Braunschweig - zwecks Verhinderung der weiteren Versendung von gerichtlichen Scheindokumenten und Falschbeglaubigungen unglücklich hohe Streitwerte bis zu € 6.000,- für jeden Verfahrensabschnitt festgelegt, obwohl ein gerichtliches Scheindokument einen Wert von NULL hat.

Da der dort vorgestellte Sach- und Streitgegenstand nach Ansicht zum Beispiel des Oberverwaltungsgerichtes in Lüneburg diesen alleinigen Anhaltspunkt einer nachdrücklichen Verwahrung gegen gerichtliche Scheindokumente nachvollziehbar gestaltete, war die Anwendung von § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (alt) offensichtlich eine beabsichtigte Gebührenüberhebung mit dem Wunsche einer Abstrafung und einer weiteren wirtschaftlichen Vernichtung. Das wurde als Verstoß gegen EMRK, GG und Sitten in sittenwidriger Schädigungsabsicht durch die benannten (Schein)Richter Reccius, Luerßen und Kleine-Tebbe gerügt. Die damit einhergehende Absicht der Vermögensschädigung zum Vorteil ihres Dienstherrn erfordert weitergehende Rechtsbehelfe und die spätere Wiederaufnahme.

Es wurde nach § 8 (3) KostO auch gegen die Höhe der Streitwertfestsetzung Widerspruch eingelegt, weil der Versuch zur Abwehr gerichtlicher Scheindokumente und Fälschungen aus dem Verwaltungsgericht Braunschweig keinen derartig hohen Gegenstandswert von € 6.000,- erlauben konnte. Es ist verfassungswidrig, dass Rechtsuchende für staatlicherseits gefälschte Dokumente überhaupt zu Kosten herangezogen werden sollen, weil sich hieraus eine ungesetzliche Selbstbedienungsmaschinerie des Staates am Vermögen seiner Bürger ableiten lassen würde. Die Fälschungen und Scheinwirksamkeiten sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen und für nichtig zu erklären. Das wurde bisher im Wege des Ammissbrauches und der Rechtsbeugung von den befassten Volljuristen unterlassen.

Nach § 16 KostO dürfen im übrigen Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht erhoben werden. Es ist unwiderlegbar, dass gefälschte Dokumente von Scheinrichtern und Justizangestellten nur einen scheinrechtlichen Charakter aufweisen. Die entstehenden Kosten sind daher nach der einzigen nur rechtlich möglichen Feststellung von der "Staats"kasse zu tragen. Die bisher unrichtige Sachbehandlung, die statt der unverzüglichen beantragten Feststellung z. B. einer Urkundenfälschung eine Prozessverschleppung durch ungerechtfertigte Kostenforderungen zeigt, verbietet auch jegliche Kostenforderung als Ammissbrauch und eine beabsichtigte sittenwidrige ungerechtfertigte Bereicherung des Landes Niedersachsen bei selbst zu verantwortendem Unrecht durch Urkunden-, Beschluss und Grundbuchfälschungen. § 21 GKG (neu) erlaubt ebenfalls bei unrichtiger Sachbehandlung keine Erhebung von Kosten. Die Beschwerde gegen die Höhe wird nach GKG (neu) §§ 66, 68, die Beschwerde gegen die Erhebung eines Vorschusses im laufenden Verfahren wird auch nach § 67 GKG eingelegt.

C. Prozessformular zur Gegenwehr gegen Gerichtskostenbeanspruchungen

Grundsätzlich braucht ein nicht gesetzlicher Richter gar nicht erkannt oder abgelehnt zu werden. In einem Rechtsstaat kann er keine rechtskräftigen richterlichen Handlungen durchführen oder gar gerichtliche Entscheidungen treffen. Das stört natürlich keinen in der OMF-BRDvD beruflich zugelassenen Juristen. Sie beachten solche Vorträge einfach nicht.

Der vorgestellte Antrag enthält also ausreichende Fakten, die jedem mit einer Vollstreckung Beauftragtem klar machen können, dass er für eine solche keine Rechtsgrundlagen hat. Das macht diese Personen zu Mittätern an den Verbrechen der bundesrepublikanischen Justiz und damit unverjährbar persönlich haftend, bis der Stillstand der Rechtspflege nach R-ZPO § 245 in ganz Deutschland beendet ist.

Die angeführten Fakten und offenkundigen Tatsachen wiederholen sich in anderen Anträgen naturgemäß. Werden sie aber nicht

vorgetragen, so brauchen sie für den vorgelegten Antrag - angeblich - nicht berücksichtigt zu werden. Dagegen stehen aber §§ 138, 139 ZPO u. a.!

Zwar hat sich jeder bundesrepublikanische Behördenmitarbeiter und Erfüllungsgehilfe dem Grundgesetz und damit Recht und Gesetz durch Eid unterworfen, zu beachten braucht er das aber in der Bundesrepublik anscheinend nicht, weil ihm wegen nachgewiesener Verstöße gegen den Eid durch seine amtlichen Kollegen keine Strafverfolgungen drohen.

§ 56 BBG

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächst höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Beamtin und der Beamte haben Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen. Sie müssen ihre Anordnungen ausführen und ihre allgemeinen Richtlinien befolgen. Die Gehorsamspflicht entbindet sie jedoch nicht von ihrer vollen persönlichen Verantwortung. Beamtinnen und Beamte müssen die Rechtmäßigkeit jeder dienstlichen Handlung prüfen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung müssen sie unverzüglich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen (Remonstrationspflicht).

Die Verweigerung einer Strafverfolgung ist dann die Sache der politisch gesteuerten Staatsanwaltschaft. Findet man gegen deren Strafvereitelungen einmal einen bundesrepublikanischen Rechtsanwalt für ein Klageerzwingungsverfahren, so wird dieser regelmäßig massiv bedroht. Und in einem solchen Fall werden dann die juristischen Standeskollegen an den BRdvd-Gerichten das Klageerzwingungsverfahren mit den ulkigsten Begründungen abweisen, z. B., Zitat:

"Der Antragsteller hat in seinem Vortrag nicht auch aus der Sicht des möglicherweise Anzuklagenden den Antrag erläutert!"

D.1. Kostenniederschlagungsantrag und Vollstreckungsabwehr

Partei-Bezeichnung	ISENSEE, J., Das legalisierte			
Anschrift	Widerstandsrecht, Seite 41 ff.			
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."			
	"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."			
Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:	Sendung	Mein Zeichen:	Datum
Vollstreckungsabwehr				

Hiermit wird die Niederschlagung / der Erlass aller Kosten mit Hinweis auf § 41 ZPO in Verbindung mit § 21 GKG zu den Kostenrechnungen/Kassenzeichen/Verwendungszwecken

und wegen der absichtlichen Schlechtleistung durch die Urheber der Forderungen als nicht gesetzliche Richter in Verweigerung des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens in Form strafbarer und sittenwidriger Schädigungsabsicht gefordert..

Die angeforderten Gelder wurden mittels massivem Prozessbetrug ohne gesetzliche Richter, ohne faires Verfahren und ohne rechtliches Gehör, wie in der Bundesrepublik überaus üblich, auferlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vollstreckung deshalb nicht zulässig ist:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl.

Luke ZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Jeder Versuch der Vollstreckung ist strafbar.

Zum Beseitigen von Nichtwissen bei BRdVd-Erfüllungsgehilfen werden insoweit als offenkundige Tatsachen zur Kenntnis gebracht, dass

1. die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 mit ihren Ergänzungen bis zum 9. Mai 1945 fortbesteht und die alleinige Verfassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ist;

"Das Grundgesetz will keine entgeltliche Verfassung sein, es will vielmehr nur die Ordnung für eine Übergangszeit schaffen. Alle Deutschen sollen zu gegebener Zeit in freier Selbstbestimmung eine Gesamtlösung herbeiführen." (Die Gemeinschaft und Du, Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg 1956, Seite 79);

2. nach EGBGB § 5 der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913 richtet, welches in § 1 besagt:

"Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt";

3. das StAG der BRdVd trotz vielfacher Änderung auch noch durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRdVd niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat;
4. die Inhaber von bundesdeutschen Personalausweisen mit der Bezeichnung der sprachlich unkorrekten und zum millionenfachen Wahlbetrug verwendeten Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" Nichtdeutsche sein können und somit Bundespersonalausweise (Personalausweise!) nicht als Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit gebraucht werden können;
5. ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung nichtig ist;
6. der GG Art. 23 a. F. laut BGBL Jahrgang 1990 II, Nr. 35, ausgegeben am 28.09.1990, am 29.09.1990 vor dem 03.10.1990 aufgehoben war und dass die neue Präambel des GG für den 03.10.1990 zu diesem Zeitpunkt am 29.09.1990 unter keinem Gesichtspunkt eine rechtserhebliche Wirkung entfalten konnte, so dass das Grundgesetz mangels unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich durch Streichung des GG Art. 23 a. F. am 29.09.1990 unheilbar nichtig wurde;
7. die Präambel des Grundgesetzes vom 03.10.1990 eine mindestens siebenfach zusammengelogene, nicht schlüssige Spruchblase ist, dem das unabdingbar notwendige plebiszitäre Element durch Volksabstimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit für eine rechtskräftige deutsche Verfassung laut Kanzleramtsprotokoll vom 18.07.1990 absichtlich und vorsätzlich fehlt:

1. Lüge Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
6. Lüge Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
7. Lüge Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten;

8. für die Bundesrepublik Deutschland die Haager Landkriegsordnung verbindlich gilt;
9. die Einführung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Besatzungsmacht mit ausgeübtem Besatzungsvorbehalt erzwungen wurde und eine Volksabstimmung zum Grundgesetz niemals beabsichtigt war noch stattgefunden hat, s. GG Art. 146;
10. in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Besatzungsrecht gilt, Besatzungsmächte in exterritorial von der Bundesrepublik getrennten, besetzten Reichsgebieten Militärbasen außerhalb des Bundesrechts sitzen und die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist;
11. die Bundesrepublik Deutschland nicht das Deutsche Reich ist und jemals sein konnte - u. a. wegen der 2-Staaten-Theorie;
12. für das Deutsche Reich immer noch als völkerrechtskonformes Gesetz der RStGB § 80 gilt:

"Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reich gehörendes Gebiet vom Reich loszureißen, wird mit dem Tod bestraft.

Ebenso wird mit dem Tod bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern."
13. Reichsgesetze nach der Haager Landkriegsordnung weder durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch sonstige Besatzungsstrukturen beseitigt werden können oder konnten;
14. der vorsätzliche Verstoß gegen Reichsgesetze Hochverrat ist;
15. der Geltungsbereich des GVG für das Deutsche Reich nach EGGVG § 1 "im gesamten Umfang des Reiches" und der Geltungsbereich des EGZPO § 1 "im ganzen Umfang des Reiches" für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen wurde, so dass auch diese Gesetze nunmehr ohne zugehörigen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich nichtig sind, weil u. a. ein Verstoß gegen Klarheit der Gesetzgebung besteht und für Änderungen an den Gesetzen solche Geltungsbereiche nicht mehr zu erkennen sind;
16. der EGZPO § 13 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 bis April 2006 im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", so dass also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht;
17. der vorsätzliche Verstoß von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gegen Reichsgesetze Hochverrat ist;
18. kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. gegebenenfalls selbst GG Art. 25;
19. die Nichtigkeit der Einigungsverträge als Verträge in Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte mit von ihnen gesteuerten bundesrepublikanischen Erfüllungsgehilfen laut Vorherstehendem **unmittelbar ebenfalls die Nichtigkeit des GG und der aller nachfolgenden Gesetze wie auch die Steuergesetze für tatsächliche Deutsche bedingt;**
20. nach vielfacher Entscheidung des BVerfG zum Zitiergebot nach Art. 19 (1) GG, so zum Beispiel 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, der folgende Leitsatz gilt:

"Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält."
21. eine Rechtsnorm nichtig ist, welche gegen die in erster Linie unabdingbare Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches verstößt;
22. das Grundgesetz keine Steuerdefinition und konkret, klar keine Steuerpflichtigen benennt und insoweit auch keine Einschränkung des GG Art. 14 durch Zitierpflicht nach GG Art. 19 (1) in diesem selbst oder in GG Art. 105, 123 oder sonst wo enthält;
23. die AO der Bundesrepublik Deutschland keinen Bezug auf das Grundgesetz aufweist, keinen klaren territorial-räumlichen Geltungsbereich bezeichnet und - auch und gerade deshalb - gegen das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) wegen fehlender Hinweise auf GG Art. 14 und Art. 25 verstößt, sodass nach ihr nur nichtige Steuerbescheide erlassen werden können;
24. die RAO für die Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1977 außer Kraft gesetzt wurde und nicht gilt;
25. das EKSt-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das Grundgesetz gestützt wird, keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich hat und das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) bezüglich Art. 14 und Art. 25 verletzt;

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die **zugunsten des (besetzten!) Staates** bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Zugunsten des besetzten Staates Deutsches Reich wird in der BRdV gar nichts erhoben!

26. nach Kissel/Mayer, GVG, 5. Auflage 2008, Einleitung Rn 31 lediglich gilt, Zitat Anfang:

"Ausländische gerichtliche Tätigkeit im Gebiet der BRep ist unzulässig, sowohl in der Entscheidung als auch in Teilakten, z.B. Beweisaufnahme."

Insoweit ist die Interim-Reichsgerichtsbarkeit des Deutschen Reichs als deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber der bundesrepublikanische Besatzungsgerichtsbarkeit keine ausländische Gerichtsbarkeit.

Es wird die Feststellung der offenkundigen Tatsachen, bzw. dafür eventuell begründeter bestehender nachvollziehbarer Hindernisse für jeden Punkt einzeln beantragt!

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten. Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündliche Verhandlung verwerten, Rn 3.

Insoweit soll mit dem vorgelegten Schriftsatz erreicht werden, dass der angesprochene Adressat entscheidungserhebliche Tatsachen nur wider besseren Wissens und im Verstoß gegen das von ihm selbst behauptete geltende Gesetz mit allen daraus entstehenden weiteren Folgen ignorieren kann.

Fazit:

Es bestehen weder für Gerichtskostenerhebungen noch für Vollstreckungshandlungen gesetzliche Grundlagen. Nach den folgenden, nicht erschöpfend vorgetragenen Rechtstatsachen gibt es in der Bundesrepublik auch keine gesetzlichen Richter.

D.2. Nachweis der fehlenden gesetzlichen Richter an bundesrepublikanischen Gerichten

Partei-Bezeichnung
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte
Widerstandsrecht, Seite 41 ff.

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen
effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das
Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur
soweit, wie der effektive staatliche
Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des
Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in
denen ausnahmsweise keine gerichtliche
Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme
einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane
unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt

Ihr Zeichen:

Sendung

Mein Zeichen:

Datum

Prüfung der Richterlegitimation

Feststellung zu den fehlenden gesetzlichen Richtern in der Bundesrepublik

Die Partei beweist aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdV) seit dem 03.10.1990, dass alle BRdV-Richter die Vorlage der Urkunden zur Bestellung als gesetzlicher unabhängiger Richter mit Angabe des Bestellers, ihrer Dienstaussweise und den dazu

gehörenden Personenidentitätsausweisen mit ihrer tatsächlichen Staatsangehörigkeit, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind, nicht erfüllen können.

Begründung:

Es besteht unwiderlegbare Klarheit, daß die Justizminister(in) in der BRdV nur zur zweiten (vollziehenden) und nicht zur dritten (rechtsprechenden) Gewalt gehören können. Sie sind also nicht im Besitz rechtsprechender Staatsgewalt und können sie daher auch niemandem übertragen.

Justizminister sind auch nur auf Zeit gewählt und können keine rechtskräftigen Bevollmächtigungen aussprechen, die länger als ihre eigene Bevollmächtigung gelten können.

Insoweit wird weiterhin auf die verfassungswidrige Lebenszeitbestellung von Richtern/Beamten verwiesen. Demokratie ist Herrschaft nur auf Zeit, und kein auf vier Jahre gewählter Minister kann über seine eigene Legitimationszeit hinaus andere GG-gemäß legitimieren, eben so wenig wie ein Inhaber vollziehender Staatsgewalt anderen rechtsprechende GG-gemäß übertragen kann, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Richter sind also z.Z. nur Inhaber vollziehender Gewalt, und gesetzliche gibt es in der BRdV nicht = Dauerentzug = Dauerverletzung des Art. 101(1)2 GG.

Die nachfolgende Internetrecherche beweist, dass den Juristen der BRdV dieser Rechtsgrundsatz bekannt ist, was am befassensten Gericht zur Zeit aber noch ignoriert wird.

Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht
Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

Seminar WS 2005/06 » [Seminararchiv](#) » [Downloads](#) » [Startseite](#)

Seminar WS 2005/06: Lateinische Rechtsregeln -Handwerkszeug oder Bildungsballast?-

1.	falsa demonstratio non nocet	Wiersig, Christina	PDF
2.	pacta sunt servanda	Antunes de Oliveira Kriese, Teresa Sofia	PDF
3.	protestatio facto contraria non valet	Behling, Thorsten	PDF
4.	impossibilium nulla est obligatio	Metzler, Martin	PDF
5.	periculum est emptoris	Süllow, Alina	PDF
6.	dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est	Neumann, Saskia	PDF
7.	fur semper in mora	Kaya, Nevin	PDF
8.	nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet	Kluge, Stephanie	PDF
9.	mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant	Heinemann, Robert	PDF
10.	in praeteritum non vivitur	Maeßen, Charlotte	PDF
11.	semel heres semper heres	Mansouri, Scharareh	PDF
12.	paterna paternis, materna maternis	Gantenbrink, Matthias	PDF
13.	iudex non calculat	Karim, Melanie	PDF
14.	iura novit curia	Beuvers, Hester	PDF
15.	nicht vergeben	nicht vergeben	
16.	conceptus pro iam natur habetur (§§ 1923 II, 84 BGB)	Ko, Sang Hyun	PDF

Der entsprechende Fachaufsatz von Stephanie Kluge kann jederzeit im Selbstleseverfahren zur Kenntnis genommen werden, so dass die 38 Seiten dazu hier zur Beschleunigung des Verfahrens im zu protokollierenden Einverständnis mit dem Gericht nicht zu verlesen werden brauchen.

Auch der oben angeführte Internetauszug belegt erschreckend, dass selbst in der juristischen Grundausbildung bekannt ist, dass es in der BRdV keine gesetzlichen Richter geben kann und die Justiz längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von dieser erwartet werden konnte und kann. Insoweit ist es auch müßig, noch Entscheidungen aus dem befassensten Gericht als rechtsstaatskonforme Rechtsprechung anzusehen.

In o.g. Sache vermutet die Partei also eine fehlende Legitimation aller befassensten Juristen, um entsprechend der dann falschen Rechtsbelehrung in der Ladung in dieser Sache überhaupt tätig werden zu dürfen, auch unter weiteren Gesichtspunkten.

Sie beantragt daher den Nachweis:

- 1.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befassste hat.

- 2.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte erlässt.
- 3.) dass für das Gericht und für alle angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, in diesem Fall für die befassten, von dem Reichsminister der Justiz eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV vorliegt, welche die Zuweisung dieses Geschäftes bzw. dieser hier angeblich anhängigen Sache, belegt und gesetzlich legitimiert.
- 4.) dass die befassten BRdVd-Juristen am Gericht die gesetzlichen Legitimationen des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz haben und oder ihnen selbige nie erteilt wurden, um als Richter am Nds. FG überhaupt tätig werden zu dürfen.

Die Partei beantragt daher unverzichtbar, dass die mit der Sache sich befassen Wollenden am Gerichtsstand aus triftigem Grund ihre vorgebliche "Bestellungsurkunde zum Richter" des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz bzw. Reichsministerium der Justiz, unverzüglich vorlegen und unwiderlegbar nachweisen.

Danach wird die Partei getrennt von diesem Schreiben nochmals Stellung nehmen und insoweit beantragt sie grundgesetzgemäßes rechtliches Gehör.

Unabhängig davon, wird gerügt, dass die - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung - durch den bundesrepublikanischen Bundestag wegen unwiderlegbar gefälschter Bundestagswahlen nicht beseitigt werden konnte.

Es werden daher ausdrücklich folgende Auskünfte beantragt:

- 1.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat?
- 2.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte, insbesondere für das befasste Gericht erlässt?
- 3.) Von welchem Reichsminister der Justiz das befasste Gericht und die angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV erhalten haben, um das ihnen, in diesem Fall (angeblich) zugewiesene Geschäft, zu erledigen?
- 4.) Über welche gesetzliche Legitimation des für ihn zuständigen Reichsministers der Justiz verfügen die Richter am befassten Gericht, um überhaupt als gesetzliche Richter tätig werden zu dürfen ?
- 5.) Welcher Oberreichsanwalt, hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr.5 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über die Reichsanwaltschaft ?

Rein vorsorglich wird hiermit auch ein „richterlicher“ Hinweis beantragt, insofern die Richter am befassten Gericht, den unwiderlegbaren Nachweis glauben erbringen können, dass sie legitimierte und gesetzliche Richter trotz der weiterhin geltenden GVerfRegIV sind.

Justizminister sind wie alle übrigen, scheinbar demokratisch rechtsstaatlich Gewählten in der BRdVd auch nur durch Wahlunterlagenfälschung, Wählertäuschung und Wahlbetrug in das Amt gelangt, weil Hunderttausende von Nichtdeutschen und Staatenlosen mit ihren zur Täuschung im Rechtsverkehr irreführend ausgestellten Bundespersonalausweisen eine nicht sprachkorrekte Staatsangehörigkeit "deutsch" an den Wahlurnen ausgeben, obwohl sie nach GG Art. 116 in Verbindung mit EGBGB § 5, RuStAG von 1913, § 1, und StAG von 1999, § 1, die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Die deutsche Staatsangehörigkeit heißt klar, deutlich und nicht absichtlich irreführend nur: "Deutsches Reich"!

Wählen dürften zur Erhaltung des völkerrechtlich verbrieften Selbstbestimmungsrechtes nur tatsächliche Deutsche selbst nach GG Art. 116 (1) in einem souveränen Deutschland, damit Völkermord verhindert werden kann.

Aus obig genannten Gründen können die Justizminister in der BRdVd niemals gesetzliche Richter ernennen oder ernannt haben.

Die gegenteilige Praxis führt zur Ernennung von Richtern, die höchstens vollziehende Staatsgewalt, das einzige, was der Justizminister hat und übertragen kann, haben, was damit zum massenhaften, flächendeckenden Entzug des gesetzlichen Richters im gesamten Bereich der Rechtspflege in der BRdVd geführt hat.

"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär" (Willi Geiger, ehemaliger Bundesverfassungsrichter 1982)

Keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik (Deutscher Richterbund e.V. in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002), richterliche Unabhängigkeit = verlogene Angelegenheit und von unabhängigen Gerichten zu sprechen = Verletzung der Wahrheit (VerfGHPräs NW Dr. Paulus van Husen in „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“, 1951, AöR 78 = 1953, S. 49, 55, 57).

Zum Aufbau einer rechtsstaatkonformen Justizgewährleistung mit der Schaffung gesetzlicher Richter sind in Deutschland zuerst die Bedingungen für eine GG-gemäße Rechtspflege durch Verwirklichung der GG-rechtsstaats-konstitutiven, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, Verfassungsgrundsätze - Volkshoheit und Gewaltentrennung - mittels StA- und Richterwahl auf Zeit durchs Volk wie in der Schweiz und den USA herzustellen, sonst besteht lediglich die Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), und allein schon ohne Rationalität ist die Rechtspflege von einer Gewalt- und Willkürherrschaft, vgl. § 92(2) Nr. 6 StGB, nicht zu unterscheiden, ist also eine.

„Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Menschenrechte nicht gesichert und die Gewaltentrennung nicht geregelt ist, hat keine Verfassung“, Art. 16 der französischen Erklärung der Menschenrechte 1789.

Der gegenwärtige Zustand ist wegen Verstoßes gegen die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, grundgesetzwidrig und verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist ausgeschlossen, daß Richter, ohne daß die Voraussetzungen des GG-Rechtsstaats gegeben sind, dennoch GG-gemäße rechtssprechende Staatsgewalt ausüben, weil niemand eine Sache ohne ihre Voraussetzungen betreiben kann.

Immer wenn man dieses Fehlen GG-gemäßer Rechtsstaatlichkeit rügt, verweigern so genannte BRdVd-Richter eine rationale Auseinandersetzung, die, wie sie alle wissen, nur das Eingeständnis ihres grundgesetzwidrigen Status sein kann, und geben für die Ablehnung von Anträgen auf Verfahrensaussetzung, bis diese Richter-/Staatsanwalts-Wahl auf Zeit durchs Volk erfolgt ist, nur irrationale,

also wiederum verfassungswidrige Scheinbegründungen an, etwa i.d.S., Richterwahl durchs Volk sei gesetzlich nicht vorgesehen o. Ä., obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 245 ZPO, ggf. analog, mit der unwiderlegbaren Tatsache des Stillstands GG-gemäßer Rechtspflege vorliegen.

Strafanzeigen der von der grundgesetzwidrigen Rechtspflege Geschädigten wegen Verdachts auf Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat im Amt werden nie rechtsstaatskonform bearbeitet.

Vielleicht billigen die BRdVd-Juristen auch am befassten Gericht gar die entsprechenden Absichts- und Endberichte der StA, solche Ermittlungsverfahren einzustellen oder gar nicht erst einzuleiten.

Die Verfassungswidrigkeit der real existierenden BRdVd ohne Rechtsgrundlagen ist in der Bevölkerung weit bekannt und wird in den Internet- Medien auch jedermann zugänglich gemacht.

„Hohe Richterämter in Deutschland werden zunehmend als Beute der Parteien verteilt. Nicht die fachliche Eignung der Besten, sondern die Parteiloyalität der Treuesten soll im Konfliktfall den Ausschlag geben.“ (Bernd Rütters, Focus 44/2001).

Es ist der Stillstand der Rechtspflege nun auch in der Bundesrepublik Deutschland mangels gesetzlicher Richter, welcher die Staatsanwälte nicht wegen politischer Ämterkorruption einschreiten lässt und welche selbst die so genannten gesetzlichen Richter daran hindert, sich gegen solche politischen Begünstigungen mit allen Mitteln des Remonstrationsrechts und der Remonstrationspflicht zur Wehr zu setzen.

Und die oben bewiesene Ämterkorruption innerhalb der BRdVd-Justiz zieht sich auch noch durchgängig bis zum BVerfG durch, wie "Der SPIEGEL" schon in seiner Ausgabe 17 im Jahr 2007 veröffentlichte, ohne dass ein Aufschrei durch das weiterhin besetzte und nicht souveräne Deutschland ging.

Der unten angeführte Artikel belegt insbesondere im letzten Absatz der zweiten Seite erschreckend, dass selbst das so genannte Bundesverfassungsgericht längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von diesem erwartet werden konnte und kann.

Insoweit ist es auch eigentlich müßig, noch Entscheidungen aus diesem Haus als Rechtsprechung anzusehen, weil es nur noch durch Selbstauflösung mit dem Auftrag zur Abwicklung der BRdVd in den oben angeführten anhängigen Verfahren korrekt handeln kann.

Da kann doch kein beruflich zugelassener Jurist der BRdVd darüber im Zweifel sein, dass er nicht und niemals durch Rechtskundige als gesetzlicher Richter anerkannt werden wird.

VERFASSUNGSGERICHT

Residenz des Rechts

Die Parteien pokern um die Neubesetzung an der Spitze des obersten Gerichts, Aussichtsreichste Kandidatin ist eine 51-jährige linke Sozialrechtsexpertin.

Siebenmal ist das Verfassungsgericht im vergangenen Jahr zur mündlichen Urteilsverkündung zusammengetreten, viermal waren es schon in diesem Jahr, und seit seiner ersten Sitzung im September 1951 folgt jeder Gerichtstermin in Karlsruhe einem festen Ritual.

Punkt zehn Uhr sorgt ein Wachmeister im blauen Tuch für Ruhe. Er ruft laut: „Das Bundesverfassungsgericht!“ – worauf sich die Wartenden ehrfürchtig erheben und ihre Blicke auf die holzgetäfelte Stirnwand richten, aus der die Richter nacheinander in den Saal schreiten.

Es sind jeweils acht Richter, die einem der beiden Senate angehören, als kleine Konzession an den Zeitgeist darunter auch eine beziehungsweise zwei Frauen. Wenn sie sich in ihren scharlachroten Roben, bei deren Anlegen es immer noch der Hilfe eines Justizbeamten bedarf, auf dem Podium hinter der langen Richterbank aufgestellt haben, herrscht für einen Moment tiefe, weihevollte Stille, bevor dann der Vorsitzende mit der Urteilsverlesung beginnt.

Gegen das Urteil der 16 aus Karlsruhe gibt es keinen Einspruch, sie haben immer das letzte Wort. Regierung und Parlament können beschließen, was sie wollen, wenn die Richter auf Antrag Verfassungswidrigkeit feststellen, war alles vergebens. Allein in den nächsten Monaten wird sich das Gericht mit strittigen Fragen wie dem „Tornado“-Einsatz in Afghanistan, der Nebentätigkeit von Abgeordneten

und der Kappung der Pendlerpauschale befassen.

Keine Personalentscheidung, bei der die Politik mitredet, ist so bedeutsam wie eine Neubesetzung in Karlsruhe. Die Richterwahl ist die einzige Gelegenheit, bei der die Parteien Einfluss nehmen können auf die politische Ausrichtung des höchsten deutschen Gerichts. Niemand will sich da eine Fehlentscheidung leisten, und deshalb haben die Parteispitzen den Terminkalender fest im Blick.

Die schwarz-rote Regierung kann im Parlament jedes Gesetz durchbringen, sie hat sogar die Zweidrittelmacht, das Grundgesetz zu ändern, das verleiht der nächsten Neubesetzung in Karlsruhe jetzt zusätzliches Gewicht. Die Einigkeit der Großen Koalition, mühsam genug errungen, bedarf aus der Sicht betroffener Bürger mangels schlagkräftiger Opposition der Gegenmacht in der Residenz des Rechts: 5918 Verfassungsbeschwerden kamen allein 2006 aus dem Volk vors Gericht, Rekord in 55 Jahren Gerichtsgeschichte.

Im Frühjahr kommenden Jahres wird wieder ein Posten frei, und zwar der von Winfried Hassemer, derzeit noch Vorsitzender des Zweiten Senats. Weil Hassemer auf Vorschlag der SPD ins Amt kam, dürften die Sozialdemokraten auch über seine Nachfolge entscheiden.

Bis vor kurzem sah es so aus, als ob die Sache geregelt wäre. Mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries stand eine Kandidatin bereit, die als gewissenhafte

Juristin allgemein anerkannt ist. Doch Zypries sagte ab; der direkte Wechsel aus der Spitze des Justizministeriums könnte das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen, erklärte sie. Im privaten Gespräch offenbarte Zypries ihre Abneigung, aus dem trobeligen Berlin ins beschauliche Karlsruhe zu ziehen; die Arbeit als Ministerin mache ihr viel Freude, sie sei lieber gestaltend tätig, als die Arbeit anderer zu beurteilen.

Seitdem ist die SPD wieder auf Kandidatensuche, und die ist nicht ganz leicht. Auch wenn die Berufung als Verfassungsrichter hochpolitisch ist, so darf es doch nicht so aussehen, als ob jemand wegen seiner Parteinähe ausgesucht wurde. Die Kandidaten müssen über eine makellose juristische Biografie verfügen, politisches Fingerspitzengefühl besitzen, am besten auch ein paar internationale Erfahrungen vorzeigen können.

Die Parteikader, die nun mit der Suche betraut sind, nähern sich dem Ersatzkandidaten im Ausschussverfahren. Vom Profil passen würden zwei Juristinnen, die sich am Europäischen Gerichtshof bewährt haben, die eine, Juliane Kokott, ist dort Generalanwältin, die andere, Nina Colneric, war Richterin an dem höchsten Europäischen Gericht.

Doch beide Juristinnen gelten inzwischen als eher unwahrscheinliche Wahl. Kokott ist unbestritten eine Ausnahmejuristin, sie hatte ein Stipendium in Harvard, in Berkeley unterrichtet und als erste Frau überhaupt am Heidelberger Max-Planck-Institut habilitiert. Aber sie hat eben auch immer wieder ihre Eigenwilligkeit unter Beweis gestellt, was sie der SPD nun als politisch zu unzuverlässig erscheinen lässt.

Colneric steht eindeutig den Sozialdemokraten nahe, sie hat in ihrer Zeit am Gerichtshof in Luxemburg mit ihren Entscheidungen zum Arbeits- und Sozialrecht immer linke Positionen vertreten, gilt je-

doch mit 59 inzwischen als zu alt. Verfassungsrichter müssen mit Vollendung des 68. Lebensjahres aus dem Amt scheiden; Colneric könnte die zwölfjährige Amtszeit also nicht ganz erfüllen. Das ist in diesem Fall besonders bedeutsam, weil damit auch der prestigeträchtige Präsidentenposten vorzeitig wieder frei würde, auf den sie als Nachrückerin im Jahr 2010, wenn Amtsinhaber Hans-Jürgen Papier altersbedingt ausscheidet, ein gewisses Anrecht hätte.

Zwei Namen sind es, die derzeit besonders oft genannt werden, wenn länger über die Hassemer-Nachfolge nachgedacht wird. Da ist zum einen der ehemalige Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Jochen Dieckmann. Für ihn spricht, dass er über viel Verwaltungserfahrung verfügt und sich

politischen Überzeugungen nie einen Zweifel gelassen.

Als ChefIn des Bundesarbeitsgerichts hat Schmidt wiederholt klargestellt, dass sie Gesetze als Garantien zum Schutz der Arbeitnehmer sehe – und die Aufgabe des Richters darin bestehe, diesen Schutz durchzusetzen. So riskierte sie den offenen Krach mit Wirtschaftspolitikern und Arbeitgebern, als sie sich gegen die Einschränkung des Kündigungsschutzes aussprach und gegen Öffnungsklauseln in Tarifverträgen.

Drohend wies sie schon vom Erfurter Gerichtssitz aus nach Karlsruhe: Die „Definitionshoheit“ über den Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes hege „allein beim Bundesverfassungsgericht“ und nicht etwa in Berlin bei der Regierung oder den

die Verfassung? Welches sind die verfassungsrechtlichen Grenzen unternehmerischer Verantwortung? Wer ist für den Klimawandel in die Pflicht zu nehmen? Wer soll künftig die Bildung finanzieren?

Die Entscheidung, ob die Arbeitsrichterrinnen Kokott oder Schmidt nach Karlsruhe gehen oder Ex-Justizminister Dieckmann, hat nach dem Gesetz formal zum einen der Bundesrat zu fällen, immerhin ein Gremium, das in etwa die politischen Mehrheitsverhältnisse im Lande widerspiegelt. Der Bundesrat teilt sich die Aufgabe der Richterwahl halbe-halbe mit dem Bundestag, der das dann einem eigenen Ausschuss überlässt.

Doch die jahrzehntelange Praxis ist ganz anders. CDU und SPD – in Zeiten anderer Bündnisse auch Grüne und FDP – haben

in seiner Zeit als Justizminister einen guten Ruf über das eigene Lager hinaus erworben hat. Vor allem die SPD-Fraktion wünscht sich einen Richter mit Kenntnis und Verständnis für den politischen Alltag. Vielen ist noch in Erinnerung, wie das Verfassungsgericht mit seiner Entscheidung zur sogenannten Junior-Professur in der vergangenen Legislaturperiode die Verhandlungen zur Föderalismusreform enorm erschwert hatte.

Ganz vorn steht derzeit auch Ingrid Schmidt, seit zwei Jahren Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt. Schmidt verfügt aus Sicht der Sozialdemokraten gleich über eine ganze Reihe von Qualitäten: Sie ist 51 Jahre alt und damit für eine Spitzenjuristin noch angenehm jung; sie ist weiblich, was angesichts des Geschlechterverhältnisses im Verfassungsgericht als großer Vorzug gilt, und sie hat an ihren

Wirtschaftsverbänden. So eine, das ist auch dem konservativen Koalitionspartner klar, würde, wenn sie in Karlsruhe eines Tages dazugehört, das Grundgesetz nicht als Anleitung zur Freisetzung des Wettbewerbs, sondern eher als Magna Charta des Sozialstaats auslegen.

Der Kampf ums richtige Verständnis des Grundgesetzes wird in den kommenden Jahren erst richtig entbrennen, das wissen auch die Politiker, die nun über den Kandidatenlisten hocken. Globalisierung und Europäische Einigung haben den Verfassungsstaat Deutschland unter Druck gebracht. Es reicht nicht mehr, die überkommenen Regeln des Verfassungsrechts einfach fortzuschreiben, das Grundgesetz ist an vielen Stellen veraltet.

Es muss vieles neu verhandelt werden, im Parlament und in Karlsruhe: Wie viel Einschränkung der Tarifautonomie erlaubt

die Richterstellen unter sich aufgeteilt, nach einem strengen Proporzsystem. Das führt dazu, dass nicht der Bundesrat, sondern Vizekanzler Franz Müntefering entscheidet, wer nach Karlsruhe geht und, wenn alles nach den Absprachen läuft, eines Tages Nachfolger des amtierenden Verfassungsgerichtspräsidenten Papier wird.

Das ist der Deal, und die Union weiß genau: Wenn irgendeiner ihrer Ministerpräsidenten sich im Bundesrat querlegt, dann droht Vergeltung bei der demnächst fälligen Neubesetzung der Stelle des Verfassungsrichters Siegfried Broß. Dem Broß sitzt auf einem Unionssessel.

Der Justizministerin fällt bei diesem Spiel eine besondere Aufgabe zu: Sie führt die Listen mit den Kandidaten und schlägt den daraus Auszuwählenden vor. Sie selbst ist ja nun nicht dabei.

THOMAS DARNSTADT,
JAN FLEISCHHAUER

DER SPIEGEL 14/2007

59

In "DER SPIEGEL" Nr. 48 vom 26.11.2007 wird auf Seite 16 folgendes veröffentlicht:

JUSTIZ

Letzter Gefallen

Im Tauziehen um die Besetzung des Präsidentenpostens beim Bundessozialgericht (BSG) ist die Entscheidung nun doch zugunsten eines SPD-Kandidaten gefallen: Neuer Gerichtschef wird der bisherige BSG-Richter Peter Masuch. Lange Zeit wurde – auch über Parteigrenzen hinweg – Richter Rainer Schlegel (CDU) favorisiert, der schon jetzt als rechte Hand des amtierenden Chefs fungiert. Die Wahl Masuchs gilt als letzter Gefallen des zurückgetretenen SPD-Arbeitsministers Franz Müntefering für die Gewerkschaften, die kein CDU-Mitglied an der Spitze des höchsten Sozialgerichts sehen wollten.

Aufgrund der unwiderlegbar bestandsfähigen - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVerfRegIV) für das Deutsche Reich, sowie den weiteren o.g. Rechtsausführungen, weist die Partei ausdrücklich darauf hin, dass alle Richter am befassten Gericht bis zur endgültigen Legitimationsklärung definitiv aber auch deshalb keine gesetzlichen Richter im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, da sie immer in eigener Sache handeln! Und das befasste Gericht kann auch kein gesetzlicher Gerichtsstand sein, weil an ihm keine gesetzlichen Richter existieren.

Gemäß Kissel GVG § 16 Rn.: 61 ff, muss der Richter unbeteiligter Dritter sein, was alle Juristen am Nds. FG zwecks Aufrechterhaltung ihres Lebenserwerbs bei Kenntnis ihrer fehlenden Rechtsgrundlagen folglich bis u. a. zur endgültigen Legitimations- und Geschäftszuweisungsklä rung definitiv nicht sind!

Soweit sich BRdV-D-Personal mit Bundespersonalausweisen ausweist, wovon die Partei auch für die Gerichtsbesetzung im derzeitigen Verfahren ausgeht, machen sich diese vermutlich nach OWiG § 111 mindestens einer Ordnungswidrigkeit schuldig, weil sie ihre Staatsangehörigkeit irreführend täuschend ausgeben und insoweit die Möglichkeit des regelmäßigen flächendeckenden Wahlbetruges bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, indem Nichtdeutsche als vorgebliche Deutsche wählen.

Inzwischen wurde aus dem Internet die Stellungnahme des Juristen Norbert Schlepp bekannt, aus der sich unmittelbar ergibt, dass es auch mit diesen Erläuterungen nach eigener Bekundung eines am Finanzgericht Tätigen keine unabhängigen und damit keine gesetzlichen Richter in der Bundesrepublik gibt oder geben kann, Zitat Anfang:

Norbert Schlepp, Porta Westfalica, Richter am Finanzgericht Niedersachsen:

Seit den Zeiten Montesquieus ist die Teilung der Staatsgewalten ein fundamentales Prinzip einer jeden demokratischen Verfassung. Durch die Trennung wird die Staatsgewalt transparent und kontrollierbar und staatliche Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen werden gehemmt.

Der Verfassungsauftrag

Unsere Verfassung nimmt dieses Prinzip auf und schreibt in Art. 20 Abs.2 verbindlich die Ausübung der Staatsgewalt durch die drei Organe Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) vor. Das Interesse der Öffentlichkeit konzentriert sich dabei weitgehend auf die Exekutive und die Legislative. Es vergeht kaum eine Nachrichtensendung, in der nicht die Arbeit der Politiker in der Regierung oder im Parlament beleuchtet wird. Die Rechtsprechung als dritte Staatsgewalt führt dagegen mehr ein verborgenes Dasein. Zu Unrecht, denn gerade der Judikative ist es vorbehalten, den Einzelnen vor staatlichen Übergriffen zu schützen.

Das Grundgesetz sieht dazu eine Justizgewährungspflicht in Art.19 Abs.4 vor, in dem es heißt:

“Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen”.

Diesen Verfassungsauftrag kann die Justiz nur dann erfüllen, wenn sie von den anderen Staatsgewalten unabhängig ist. Deshalb ordnet unsere Verfassung folgerichtig in Art.97 Abs.1 an:

“Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.”

Ohne diese Unabhängigkeit wäre der Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen nicht möglich.

Ein Richter, der sich bei seinen Entscheidungen den Weisungen der Exekutive unterwirft, kann dem Bürger keinen Schutz vor gerade dieser Exekutive gewähren. Der ihm auferlegte Verfassungsauftrag, den Bürger zu schützen, gerät zu einer Farce. Die Teilung und gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten ist gestört. Die Demokratie ist gefährdet - und der Weg zu einem diktatorischen Staat ist eingeschlagen. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Unabhängigkeit der Justiz immer stärker bedroht wird. **Die Exekutive drängt immer mehr in die Justiz hinein und bestimmt, was dort zu geschehen hat.**

Die Auswahl der Richter

Der Einfluss der Exekutive auf die Judikative beginnt schon gleich am Anfang einer jeden Richterlaufbahn. Nach der derzeit gültigen Rechtslage werden Richter in allen Bundesländern durch die jeweiligen Justizministerien ernannt. Feste Kriterien, wer ernannt wird und wer nicht, gibt es nicht. Manchmal richtet man sich nach der Examensnote, manchmal spielen offensichtlich andere Kriterien eine Rolle.

Nicht selten werden Richter ernannt, die sich bislang in einer politischen Laufbahn in der Exekutive befunden haben und diese Laufbahn mehr oder weniger freiwillig beenden. Vielfach handelt es sich dabei gleich um Ernennungen in Beförderungssämter. Ob diese Richter den Abstand haben, nach ihrem Wechsel in das Richteramt unvoreingenommen über die Akte eben jener Exekutive zu entscheiden, der sie soeben noch angehört haben, erscheint fraglich.

Für den Bereich des öffentlichen Rechts ist die Tatsache, dass die vollziehende Gewalt die Richter aussucht und ernennt, geradezu skurril. Da es die Aufgabe dieser Richter ist, Bescheide der Exekutive zu überprüfen, muss man konstatieren, dass die kontrollierte Exekutive sich ihre Kontrolleure selber aussucht. Das kann nicht richtig sein!

Die sachliche Beeinflussung

Schlimmer noch als bei der Auswahl der Richter, die nur einmal stattfindet, wirkt sich der permanente Einfluss der Exekutive auf die Arbeit in der Justiz aus.

Der weisungsgebundene Staatsanwalt

In der Strafjustiz spielt der Staatsanwalt bekanntlich eine zentrale Rolle. Er bestimmt, ob und in welchem Umfang Ermittlungen stattfinden und ob Anklage erhoben wird.

Er hat - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das Anklagemonopol, ohne seine Anklageerhebung findet keine gerichtliche Untersuchung statt. Im Volksmund heißt es daher zutreffend: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Dieser Kläger, also der Staatsanwalt, ist nach derzeitiger Rechtslage ein weisungsgebundener Beamter. Jeder Staatsanwalt hat als Vorgesetzten einen weisungsberechtigten Abteilungsleiter, der wiederum hat einen weisungsberechtigten Behördenleiter, der Behördenleiter unterliegt den Weisungen des Generalstaatsanwaltes und der Generalstaatsanwalt schließlich hat den Weisungen des Justizministers zu folgen. Diese

Anordnungsbefugnis der Exekutive gegenüber den Staatsanwälten hat in den Jahren ab 1933 dazu geführt, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten nicht strafrechtlich geahndet wurden. Die weisungsgebundenen Staatsanwälte durften derartige Verbrechen nicht anklagen.

Das Rechtssystem, das damals die Staatsanwälte an ihrer Arbeit gehindert hat, existiert als solches immer noch.

Tatsächlich ergehen auch heute noch direkte Weisungen an Staatsanwälte bei der Bearbeitung einzelner Verfahren. Der Einfluss des Bürgers auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit ist dagegen sehr gering. Weigert sich - um beim Beispiel der nationalsozialistischen Verhältnisse zu bleiben - ein Staatsanwalt Anklage zu erheben und schließt er die Akten, so hat der Verletzte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, ein sog. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) einzuleiten. Dieses Verfahren ist jedoch mit so vielen formalen Schwierigkeiten belastet, dass es nicht praktikabel ist. Es ist deshalb an der Zeit, die Staatsanwälte aus ihrer Weisungsgebundenheit zu befreien.

Die Beeinflussung der Richter

Doch auch die Richter bleiben von der Einflussnahme der Exekutive nicht verschont. In den letzten Jahren hat sich dieser Einfluss immer mehr verstärkt.

Die Justizminister versuchen immer häufiger, die richterliche Arbeit zu beeinflussen und schrecken dabei auch nicht davor zurück, selbst in den Kernbereich der richterlichen Arbeit, also in die Urteilsfindung einzugreifen. Freilich geschieht das nicht direkt durch unmittelbare Weisungen im Einzelfall, wie das bei Staatsanwälten praktiziert wird, sondern subtiler.

Sie geben den Richter Vorgaben auf, was und wie viel er zu "erledigen" hat. Sie messen seinen "output" und stellen damit Fremdvergleiche an. Sie nennen das ungeniert "Neue Steuerungsmodelle" und entlarven damit, um was es geht, nämlich um die Steuerung der richterlichen Arbeitsweise.

Der Richter soll angehalten werden, möglichst viele Klagen möglichst schnell zu erledigen, damit am Ende des Prozesses die Kostenrechnung des Staates ausgefertigt werden kann und dem Staat eine weitere Einnahme zukommt und damit Richterstellen eingespart und der Justizhaushalt entlastet wird und der jeweilige Justizminister sich in der Öffentlichkeit damit brüsten kann, wie viel er eingespart habe.

Damit der Richter diese Vorgaben auch einhält, hat die Exekutive ein Druckmittel in der Hand: die Beförderung. Die Justizminister bestimmen nämlich nicht nur, welcher Richter eingestellt wird, sie bestimmen auch, wer befördert wird.

Ähnlich wie bei der Einstellung gibt es auch bei Beförderungen keine bindenden Kriterien. Von Fall zu Fall erweist sich mal das eine, mal das andere Kriterium als beförderungsg geeignet. Die parteipolitische Bindung des Richters an den jeweiligen Justizminister hat sich dabei bislang als nicht hinderlich erwiesen. Abgesehen davon muss man sich zur Zeit vor allem durch eine hohe Zahl von Erledigungen für eine Beförderung empfehlen.

Im Auftrage der Ministerien führen alle Gerichte für jeden Richter Erledigungsstatistiken. Diejenigen, die am Monats- oder Jahresende die meisten Klagen erledigt haben, haben die besten Chancen für eine Beförderung.

Entscheidend ist die Anzahl der Erledigungen, die Art und die Qualität der Erledigung bzw. des Urteils und die dabei aufgewandte Arbeit spielt -leider- keine Rolle.

Das führt dazu, dass eine regelrechte Erledigungshatz bei den Richtern ausgebrochen ist, jeder will den anderen überbieten und noch mehr erledigen, als der Zimmernachbar. Dass dabei die Qualität der Erledigungen auf der Strecke bleibt und bei der Eile nicht selten haarsträubende Fehler passieren, versteht sich von selbst.

Wenn ein Revisionsgericht feststellen muss, dass sich das von ihm aufgehobene Urteil eines Finanzgerichts auf Annahmen stützt, die sich überhaupt nicht aus der Akte ergeben, dann lässt das erahnen, mit welcher Hast und welchem Erledigungseifer jene Entscheidung getroffen worden ist (Urteil des BFH vom 29.03.2007 IV R 6/05).

Die erledigungsbedachte Arbeitsweise

Schlimmer jedoch noch als die durch Eile hervorgerufenen Fehler ist aber der Umstand, dass die Sucht nach immer mehr Strichen in der Erledigungsstatistik zu einer Änderung der Arbeitseinstellung des Richters führt. Der von dieser Sucht befallene Richter sucht nicht mehr die sachgerechte, die richtige und gerechte Entscheidung, sondern die Entscheidung, die ihm die wenigste Arbeit bereitet, die es ihm ermöglicht, möglichst viele Fälle zu erledigen, möglichst schnell die Akte "vom Tisch zu kriegen", um sich dem nächsten Fall widmen zu können.

Das führt im Bereich der Strafjustiz z.B. dazu, dass zahlreiche Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt und die Akten geschlossen werden, obgleich das nach der Strafprozessordnung (§ 153 a) eigentlich nur bei "geringer Schuld" des Angeklagten möglich ist. Und wenn - wie tatsächlich im Mannesmannprozess geschehen - in dieser Weise auch Strafverfahren gegen bundesdeutsche Spitzenverdiener beendet werden, dann entsteht beim Bürger der Verdacht, die Kleinen hänge man und die Großen lasse man laufen und das böse Wort vom "freikaufen" macht die Runde.

In den Prozessordnungen, die von der Zivilprozessordnung beherrscht werden, leidet der rechtsuchende Bürger durch die Sucht der Richter nach immer schnelleren Erledigungen nicht selten darunter, dass ihm formelle Hindernisse in den Weg gelegt werden, die nur schwer zu überwinden sind. So werden z.B. schon mit der Bestätigung über den

Eingang der Klage möglichst kurze Ausschlussfristen gesetzt in der Hoffnung und Erwartung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, damit die Klage bereits aus formellen Gründen ohne Eingehen auf die Sache abgewiesen werden kann.

Gebotene Hinweise gegenüber Prozessunfähigen werden nicht erteilt, das erforderliche Rechtsgespräch wird vermieden, wenn es den Fall verkomplizieren könnte. Verschiedentlich kommt es sogar vor, dass ein Rechtsmittel bewusst unbearbeitet in der Akte abgeheftet wird, in der Erwartung, dass die juristisch nicht beratene Partei es bald vergessen werde, sie es so sicherlich nicht gemeint habe und weil es in der Sache ohnehin keinen Erfolg haben könne.

Gelangt ein Richter nach dem Studium der Prozessakten zu der Erkenntnis, dass zur Klärung des Sachverhalts vielleicht ein Sachverständigengutachten angemessen wäre, so wird der erledigungsbedachte Richter diesen Gedanken schnell wieder verdrängen, weil ein Gutachten bekanntlich Zeit in Anspruch nimmt und eine rasche Erledigung verzögert und damit eine gute Erledigungsstatistik gefährdet.

Einfluss der Exekutive

Ähnliches gilt, wenn der Richter rechtliche Bedenken hat, ob ein von ihm anzuwendendes Gesetz mit der Verfassung übereinstimmt.

In diesem Fall ist er gezwungen, das Verfahren auszusetzen, seine Bedenken in einem Vorlagebeschluss zu formulieren und das Bundesverfassungsgericht anzurufen (Art.100 GG). Ein derartiger Vorlagebeschluss ist ein umfangreiches arbeitsintensives Werk, das einer Dissertation nicht viel nachsteht. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Beschluss eine enorme Arbeitszeit beansprucht, Arbeitszeit, die dem Richter bei der Bearbeitung weiterer Klagen fehlt.

Damit steht er vor einem Zwiespalt.

Eigentlich müsste er seinen Bedenken folgen und viel Arbeit in einen Vorlagebeschluss investieren, andererseits würde er damit im Vergleich zu anderen Kollegen in der Liste der Erledigungen absinken und seine eigenen Beförderungschancen mindern. Kann man es einem Richter verübeln, wenn er in dieser Situation seine rechtlichen Bedenken verwirft, keinen Vorlagebeschluss verfasst und nur an seiner Karriere arbeitet?

Auf diese Weise beeinflusst die Exekutive auch den Inhalt einer richterlichen Entscheidung. Im vorgenannten Beispiel mit dem Vorlagebeschluss - das sich tatsächlich so zugetragen hat, wobei sich der Richter allerdings für die Vorlage und gegen seine Karriere entschieden hat - beschleicht mich manchmal der Verdacht, dass die Exekutive ganz bewusst auf die Richter einwirkt, um Vorlagebeschlüsse zu verhindern.

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um Vorlagen für Steuergesetze handelt, wodurch dem Staat - wenn diese Vorlage Erfolg hat und auch das Verfassungsgericht die Bedenken teilt - Einnahmehausfälle drohen.

Darüber hinaus hat der Einfluss der Exekutive im öffentlichen Recht noch einen ganz besonderen Beigeschmack. Da Verwaltungs- und Finanzrichter zum Schutz der Bürger die Arbeit der Exekutive überprüfen sollen, werden die Richter auf diese Weise angehalten, die Prüfung nicht zu intensiv, nicht zu gründlich durchzuführen.

Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig!

Kritik der Öffentlichkeit

Es fehlt nicht an prominenten Stimmen, die diese schädliche Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative anprangern. So hat der höchste deutsche Richter, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, wiederholt bekundet, im Gerichtssaal komme es nicht aufs Tempo an. Bereits in einem Vortrag vom 15.07.2002 vor der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe hat er die Erledigungsmentalität beklagt. Papier wörtlich:

“Ein Richter, der seinen Erfolg ausschließlich oder vorrangig an der Zahl und Geschwindigkeit seiner Erledigungen misst und der in dieser Haltung möglicherweise durch ein von ihm gar nicht beeinflussbares und zu verantwortendes Steuerungssystem bestärkt wird, läuft Gefahr, sich allmählich selbst auf einen juristischen Sachbearbeiter zu reduzieren und den Kontakt zu seinem spezifisch richterlichen Amtsauftrag zu verlieren.”

Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, sprach aus Anlass des 20jährigen Bestehens der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe in der Universität Bielefeld über "Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken". Hans-Jürgen Papier, von 1974 bis 1991 Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld, warnte insbesondere vor einer "Erledigungsmentalität", die er in Zusammenhang mit der Einführung der "Neuen Steuermodelle" nannte, ein in jüngster Zeit viel diskutiertes Thema, in dem viele Richter "eine neue Form der Gefährdung ihrer Unabhängigkeit" sehen.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich wende mich nicht gegen das Ziel einer Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren; die richterliche Entscheidung in angemessener Frist und die Rechtzeitigkeit des Gerichtsschutzes sind - wie mehrfach betont - immanente und zentrale Bestandteile der staatlichen Justizgewährpflicht.

Die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, die ich sehe, liegt vielmehr in einer einseitig und vorrangig ökonomisch ausgerichteten Grundhaltung der Richterschaft, insbesondere wenn diese allmählich auch in den 'Kernbereich' der richterlichen Tätigkeit, die

Streitentscheidung, Eingang finden sollte.

Gerade jüngere Richter, die noch nicht über eine gefestigte Position und über hinreichende Erfahrungen im 'Aushalten' von Konfliktsituationen verfügen, könnten hier durch eine vorrangig erledigungsbezogene Justizkultur in einer Weise geprägt werden, die sich jedenfalls mittel- und langfristig negativ auf die Verfassung der 'Dritten Gewalt' auswirkt.

Es ist keine Frage, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Aufgabenerledigung gelten auch für die Dritte Gewalt... !

Und es kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeitsgewähr für die richterliche Gewalt sind es in erster Linie die Gesetze, die Verfahrensgesetze ebenso wie die materiellen Gesetze, welche die Steuerungsinstrumente der Dritten Gewalt bilden, nicht aber irgendwelche in betriebswirtschaftlichen Instituten und in edel ausgestatteten Büros von Unternehmensberatungsgesellschaften ursprünglich für Automobilwerke, Jogurterzeuger, Zigarettenhersteller, Banken etc. entwickelte Betriebsmodelle.

Vergleich mit dem Ausland

Diese Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive ist in Europa fast einzigartig. Ähnliche Verhältnisse existieren nur noch in Österreich und Tschechien. Alle anderen demokratischen Staaten Europas haben eine wirklich freie Justiz ohne Einfluss der Exekutive. Es wundert daher nicht, dass es gerade auch Ausländer sind, denen die Praxis in Deutschland auffällt. So hat der bekannte Schweizer Strafrechtler Max Pieth, der sich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in mehreren Organisationen der UNO einen Namen gemacht hat und von dem man sagen kann, dass er die Rechtsordnungen einer Vielzahl von Staaten kennt und sie miteinander vergleichen kann, festgestellt.

“Das Problem in Deutschland ist, dass die Ministerialbürokratie eine starke Rolle bei der Beförderungspolitik spielt und damit einen großen Einfluss auf die Karriere von Richtern und Staatsanwälten hat. Dieses System züchtet staatstreue, willfährige Leute.”

→ zitiert aus Roth/Nüberl/Fromm, Anklage unerwünscht!

Ich habe vor einigen Monaten auf einer Tagung europäischer Richter in Spanien erfahren, dass es dort in Spanien zwar Justizministerien gibt, dass sie aber keinerlei Einfluss auf die Gerichte ausüben können. Sie sind nur für die Ausstattung der Justiz mit Sachmitteln zuständig und für das nichtrichterliche Personal der Gerichte. Der Tagungsreferent, ein spanischer Richter, stellte das als Selbstverständlichkeit für eine funktionierende Demokratie dar, die er nicht weiter zu begründen brauche.

Alle anderen europäischen Richter nickten zustimmend, in ihren Ländern war es ähnlich. Ich kam mir in diesem Kreis wie ein Fremdkörper vor und hätte bald vor Staunen meinen Mund nicht mehr schließen können. Auf meinen verschüchterten Hinweis, dass es in Deutschland anders sei, tröstete mich ein Kollege aus Kopenhagen, in dem er mir sagte:

“Bei uns in Dänemark hatten wir das früher auch. Es ist noch gar nicht so lange her, dass wir das abgestellt haben. Ich bin fest davon überzeugt, dass Deutschland diese Missstände bald beendet. Schließlich ist Deutschland doch auch eine Demokratie...”

Ich habe mich richtig geschämt!

Zitat Ende!

In "Der Niedergang des Rechtsstaates" von Dr. Egon Schneider, Eberhard Kempf/Gabriele Jansen/Egon Müller (Hrsg.) Nomos - Verlag, hat dieser in seiner Festschrift für Christian Richter II folgendes vorgetragen, was den vielen Justizbetrogenen ebenso wie zahlreichen Bürgerrechtlern in der Bundesrepublik Deutschland bereits bekannt ist und gegen das sie jetzt mit allen Mitteln ankämpfen werden, Zitat Anfang:

Rechtsmittelausschluss

Der Gesetzgeber bestärkt diese Grundhaltung unter anderem dadurch, dass besonders fehlerhafte Entscheidungen für unanfechtbar erklärt werden. Einige Beispiele dazu: **Die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) ist wegen der in der Regel fehlenden Bereitschaft von Richtern, Fehler einzugestehen und zu beheben, als Abwehrmaßnahme untauglich.** Bleibt es wegen fehlerhafter Zurückweisung der Rüge bei dem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG, dann gibt es dagegen nur die Verfassungsbeschwerde, weil der Beschluss unanfechtbar ist (§ 321a Abs. 4 S. 4 ZPO).

Diese ist mit einer Erfolgsquote von 2,5 % so gut wie aussichtslos. Die naheliegende Lösung, solche Beschlüsse höherinstanzlich überprüfen zulassen, (siehe Gravenhorst MDR 2003, 888) hat der Gesetzgeber vermieden, um den dann zu erwartenden Beschwerdeverfahren vorzubeugen.

.....

Gegen Urteile in Bagatellsachen, die gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen, hatte die Rechtsprechung die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Ausnahmeberufung analog § 513 Abs. 2 ZPO a.F. = § 514 Abs. 2 ZPO n.F. geschaffen. Sie soll angeblich durch das völlig ineffektive Verfahren nach § 321a ZPO abgeschafft worden sein (siehe dazu Schneider MDR 2004, 549). In der Gesetzesbegründung findet sich dazu kein Wort. So wird wieder eine neutrale, höherinstanzliche Kontrolle verhindert.

In BGHZ 150, 133 wird sogar die Auffassung vertreten, die ZPO 2002 habe die Ausnahmebeschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit abgeschafft, obwohl aus den vom Senat verschwiegenen Motiven (BT - Drucks. 14/4722, S.69) das Gegenteil zu lesen ist. Der Gesetzgeber ist danach davon ausgegangen, dass die Ausnahmebeschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit weiterhin anwendbar

sei. Wieder wird das Bemühen erkennbar, eine Fremdkontrolle für fehlerhafte Beschlüsse auszuschalten.

Resümee

Die vorstehenden Schilderungen sind nur Beispiele unter vielen anderen. Die dadurch verursachten Rechtseinbußen ließen sich nicht für den Zivilprozess, sondern auch für die Strafprozessordnung und alle anderen Verfahrensordnungen umfangreich nachweisen:

Die Praxis der Ämterpatronage unter Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese in Art. 33 Abs. 2 GG (Dreier, GG, Bd. III, 2000, Art. 95 Rn. 27 ff). Im öffentlichen Dienst hat sich die Patronage in Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zu einem unübersichtlichen Phänomen entwickelt...!

Im Publikum wird es weiterhin als Indiz für die Verwerfungen des demokratischen Systems wahrgenommen... Schleichendes Gift (v.Münch/Kunig, GG-Kommentar, Bd.2, 4/5 Aufl. 2001. Art. 33 Rn. 17; siehe auch Bertram NJW 2001, 1838. **Beim BFH und beim BAG gehören mittlerweile zwischen 65 und 75 % der Richter einer Partei an**).

Die Finanzverwaltung weist Finanzämter an, der öffentlichen Hand ungünstige Entscheidungen des Bundesfinanzhofes nicht anzuwenden (Lange DB 2005, 354).

Zweierlei Maß! Rechtsanwälte haften ersatzweise für Fehler der Rechtsprechung, weil sie haftpflichtversichert sind (BGH NJW 2002, 1048, "Das Richterprivileg wird damit zum Anwaltssündenfall stilisiert" so Bornemann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung, 4. Aufl., 2005, 22 Rn. 141, S. 166). Das BVerfG NJW 2002, 2937, hat dem jetzt ein Ende bereitet: Die Gerichte sind nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess die Verantwortung für richtige Rechtsanwendung aufzubürden).

Der psychologische Abwehrmechanismus insbesondere der Justiz funktioniert perfekt (siehe dazu Schneider AnwBl. 2004.333), alles läuft darauf hinaus, die Unantastbarkeit richterlichen Verhaltens zu stärken und den Staat von dem Entstehen für ihm zuzurechnendes Unrecht freizustellen. Die einzigen Juristen, die sanktionslos die Gesetze verletzen dürfen, sind die Richter!

Wenn aber die Rechtsunterworfenen richterliche Fehlurteile und richterliche Pflichtverletzungen ersatzlos tragen müssen, dann sind die Kriterien eines Rechtsstaates nicht mehr erfüllt. Und so bleibt am Ende die Erkenntnis: Ein Rechtsstaat, wie er den Verfassern des Grundgesetzes vorgeschwebt hat, den haben wir nicht, und wir entfernen uns ständig weiter von diesem Ideal.

Dieser Text wird mit freundlicher Genehmigung vom Autor Dr. E. Schneider und dem Nomos - Verlag veröffentlicht.

Zitat Ende!

Die oben angeführten Zeitungsartikel beweisen auch diese Ausführungen von einer durch und durch politisch gesteuerten Justiz in der Bundesrepublik, die gesetzliche Richter nicht und niemals zulassen wird. Die bundesrepublikanische Justizgewährung wird allein und ausschließlich durch ein politisches Machterhaltkartell der Bundestagsparteien geführt und gesteuert. Rechtsstaatskonformes Recht und eine rechtsstaatliche Justizgewährung sind unter dem Schutzschirm der USA in Deutschland von Anfang an abgeschafft worden. Es ist die grandiose Perfidie, mit Hilfe einer kontinuierlichen Geschichtsfälschung, Desinformation und einem eingepflanzten induzierten Irresein schon bei der deutschen Jugend in der Schule, dafür die Deutschen selbst sorgen zu lassen, bis sie sich vollständig selbst zerstört haben. Bundesrepublikanische Juristen sorgen also mit Absicht dafür, dass keine gesetzlichen Richter in Deutschland existieren können, davon leben sie prächtig!

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass selbst in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter gibt oder geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

D.3. Nicht bearbeiteter Antrag zur Gerichtsbesetzung zum Anspruch nach § 21 GKG

Partei-Bezeichnung
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte
Widerstandsrecht, Seite 41 ff.

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen
effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das
Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur
soweit, wie der effektive staatliche
Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des
Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in
denen ausnahmsweise keine gerichtliche
Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme
einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane
unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt Ihr Zeichen: Sendung Mein Zeichen: Datum

Prüfung Gerichtsbesetzung

Antrag Nr. ____ auf Feststellung der Gerichtsbesetzung entsprechend § 309 ZPO, § 222 StPO

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) seit dem 03.10.1990 zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die vollständige Auskunft über alle dem Gericht zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Sie verlangt daher zunächst von den befassten Volljuristen

die folgenden Auskünfte:

1. Haben Sie der Vertretung einer Körperschaft angehört oder gehören Sie ihr noch an, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird?
2. Treten Sie in der Öffentlichkeit und in Publikationen mit Rechtsmeinungen auf, welche sich bereits im Widerspruch zu dem Klagevortrag gesetzt haben?
3. Sind Sie einer Beurteilungsliste bezüglich Ihrer Tätigkeit am befassten Gericht unterworfen, welche eine Rangordnung nach ausgeteilten, für eine Körperschaft nach Punkt 1. oder ihren Dienstherrn positiven Entscheidungen vorsieht, so genannte Rennliste?
4. In welchem Rang stehen Sie, bzw. die von Ihnen besetzten Kammern (Senate)?
5. Haben Sie durch politisch übertragene Zusatzämter eine besondere berufliche Position, die Sie automatisch zu günstigem Verhalten gegenüber Körperschaften des Dienstherrn verleiten könnte oder verleitet?
6. Sind Sie in einer Partei, durch deren Möglichkeiten der Stellenbesetzung Sie eine berufliche Stellung oder das Amt am befassten Gericht eher erreicht haben als nicht einer Partei zugehörige Juristen?
7. Haben Sie mit Duldung Ihres Dienstherrn im Zusammenhang mit Rechtsauslegungen Nebentätigkeiten, durch die Sie Nebeneinkünfte erzielen dürfen?
8. Haben Sie sich dem juristischen Standesrecht unterworfen?

Der Antrag dient der Vorbereitung einer Besetzungsrüge nach und der Verhinderung der Anwendung entsprechend ZPO § 295 (Verfahrensrügen) und versperrt die spätere Unterstellung eines stillschweigenden Rügeverzichtes.

Begründung:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69, 72 gilt:

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Die Partei verlangt auch Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, welcher sich dem juristischen Standesrecht verschworen hat und sich dadurch verpflichtet hat, juristische Standeskollegen unter allen Umständen vor der Aufdeckung von durch diese begangenen Straftaten und damit einer drohenden Strafverfolgung zu schützen.

Die Partei verlangt Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, der die bisher vorgetragenen offenkundigen Tatsachen und die schon vorgelegten Anträge aufgrund unzureichender Erkenntnisfähigkeit nicht versteht.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass auch in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege entsprechend ZPO § 245 eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter gab, gibt oder geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

E. Folgerungen für Gebühreneintreiber und Vollstrecker/Gerichtsvollzieher

Die zugrundeliegenden Vollstreckungsankündigungen mit der Androhung von weiteren, schlimmeren Folgen im Falle der Erfüllungsverweigerung von folgenden rechtsgrundlagen-losen Forderungen

-
-
-
-
-
-

erfüllen nach den oben vorgetragenen Rechtstatsachen den unmittelbaren Tatbestand der Nötigung. Es handelt sich ausnahmslos um Forderungen, welche durch namentlich bekannte, nicht gesetzliche Richter verursacht worden sind. Der Versuch ist strafbar.

Vollstreckungen aus Entscheidungen nicht gesetzlicher Richter sind keine Grundlage für Vollstreckungen, s. Seite 7!

Für den Fall einer weiteren Verfolgung wird angekündigt, dass zwar in der Bundesrepublik Deutschland keine effektive Gegenwehr gegen Justizverbrechen mehr erwartet wird, aber dennoch jeder mögliche Rechtsbehelf zur Beweissicherung für die Wiederaufnahme in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat nach Beendigung des Stillstandes der Rechtspflege im Kriegszustand ohne Friedensvertrag nach § 245 ZPO eingeleitet werden wird.

Schon bei der nächsten Beanspruchung durch BRdV-Erfüllungsgehilfen wird/werden der/die zu Unrecht Verfolgte(n) seine/ihre Rechtsansprüche unverjährbar schützen, indem er/sie sie auf die

Deutsche Schutzstiftung
gegen
BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch

überträgt.

Wegen schleichendem Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit entsprechend RuStAG vom 22.07.1913, StAG bis zum 31.12.2004 und des EGBGB § 5 der Staatssimulation Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten, souveränen Deutschlands als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF-BRdV) - ohne eigene Staatsangehörigkeit, fremdbestimmt durch von ihr millionenfach scheiningedeutschter Ausländer und Staatenloser ohne das Recht der BRdV auf Vergabe der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, ohne Verfassung nur mit einem oktroyierten Besatzungsrecht als nicht durch deutsche Staatsangehörige in freier Selbstbestimmung angenommenes Grundgesetz und ohne tatsächliche Verfügung über das gesamte deutsche Reichsgebiet im Umfang des ganzen Reiches durch Wahlfälschung sowie politischer und gerichtlicher Verfolgung

→ ist durch Freiheit fordernde tatsächliche Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland eine Schutzstiftung zur unbefristeten Rechts- und Schadensersatzdurchsetzung für Deutsche und das Deutsche Reich, genannt

Deutsche Schutzstiftung
gegen
BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch

mit Sitz im ganzen Umfang des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach RBGB § 80 ff in Selbstverwaltung mangels zur Zeit alleine vom ganzen Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit in freier Wahl selbst bestimmter, handlungsfähiger Reichsorgane errichtet worden.

Zweck der Stiftung ist:

1. Die Erfassung von schadensverursachenden Rechtsverletzungen durch ausländische Besatzer und deren bundesdeutschen

Kollaborateuren auf dem Gebiet des Deutschen Reiches gegen das Reich und die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach RuStAG vom 22.07.1913 (RGBl 583) entsprechend EGBGB § 5 der Bundesrepublik des nur angeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands als Besatzungskonstrukt aus BRD und DDR, geschaffen zum 03.10.1990 in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF-BRDvD).

2. Die Bestimmung von unverjähren Schadenersatz- und Wiedergutmachungs-ansprüchen aufgrund von Eingaben durch Staatsangehörige des Deutschen Reiches gegen Mitarbeiter der Verwaltungsstrukturen der Siegermächte auf Deutschem Reichsgebiet.
3. Die Durchsetzung von unverjähren Schadenersatz- und Wiedergutmachungs-ansprüchen gegen alle erkannten Schadensverursacher und deren Rechtsnachfolger, bzw. Vermögensübernehmer treuhänderisch für alle nachweislich nicht mit den Besatzungsmächten kollaborierenden Reichsangehörigen auch in Geschäftsführung ohne Auftrag zusätzlich zu den persönlich verfolgten Rechtsbegehren der Einzelnen.
4. Die Durchsetzung von unverjähren Schadenersatz- und Wiedergutmachungs-ansprüchen gegen die Übernehmer/Erben/Schenknehmer/Rechtsnachfolger von Rechten und Vermögen durch/über die Schadensverursacher in Höhe der gegen die Schadensverursacher entstandenen Forderungen einschließlich Kaufkraftausgleich und Zinsen.
5. Die Beratung, Betreuung und Begleitung bei Auseinandersetzungen bezüglich rechtsgrundlagenloser Beschwer durch Organe und Erfüllungsgehilfen der OMF-BRD bis zum 29.09.1990 und OMF-BRDvD ab dem 30.09.1990.
6. Die Archivierung und Erfassung aller von den Anspruchserhebenden dazu vorsorglich eingereichten Dokumente, Unterlagen und Beweismittel.
7. Die eigenständige, unabhängige Recherche und Beweisermittlung.
8. Die Unterstützung der Strafverfolgung von Straftätern gegen die Interessen des Deutschen Volkes durch die Erfassung, Archivierung, Aufarbeitung und Weitergabe der dazu vorhandenen Informationen an rechtsstaatstreue, wirklich unabhängige Strafverfolgungsorgane des Deutschen Volkes.
9. Die treuhänderische Übernahme der Rechtstitel für an die Organe der OMF-BRDvD, deren Erfüllungsgehilfen und deren Fehler verlorenen Grundbesitz, Vermögen, Rechte und sonstigen Forderungen einschließlich der Rechtstitel zur Beitreibung auf dem nationalen und internationalen Rechtsweg.
10. Öffentliche Bekanntmachung der Schadenersatzbeanspruchten.

Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört das Recht auf ein faires Verfahren. Es ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, BVerfGE 26, 71; 78,126. Dagegen wird u.a. durch Überraschungsentscheidungen verstoßen, bei denen die Parteien erst aus dem Urteil erfahren, daß das Gericht nicht erörterte Umstände zur Entscheidungsgrundlage gemacht hat, BVerfG NJW-RR 1994, 188; 1995, 204; NJW 1996, 3202.

Offenkundige, also allgemein- oder gerichtskundige Tatsachen müssen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden, BVerfGE 10, 183; 48, 209.

Der Gesetzgeber hat aber in materieller Hinsicht Vorsorge dafür getroffen, daß die Richterbank, natürlich auch mit Gültigkeit für SV, im Einzelfall nicht mit Richtern (SV) besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen.

Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, abzulehnen oder von der Ausübung seines Amtes auszuschließen, vgl. BVerfGE 21, 139 [146]; Beschluß der 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 2006 zu 2 BvR 836/04, StraFo 2006, S. 232; Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2005 zu 2 BvR 625/01, 2 BvR 638/01, NJW 2005, S. 3410; Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 2005 zu 2 BvR 497/03, NVwZ 2005, S. 1304.

Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit liegt vor, wenn der Vorderrichter einen groben Gesetzesverstoß oder Ermessensfehler begangen, insbesondere die Grenzen seines Ermessens verkannt hat, vgl. Zöller / E. Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 769 Rz. 13; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 769 Anm. 3 B; Thomas Putzo, 15. Aufl., § 769 Anm. 7 s; OLG München MDR 1988, 155 = NJW-RR 1987, 767; Schnieder MDR 1985, 547ff., 1987, 64, jeweils m.w.N.

Das rechtliche Gehör sichert den Beteiligten ein Recht zu auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, daß sie ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können, BVerfG in NJW 2003, 1924 (1926); Abrufnr. 072431 BGH vom 22.6.2007 zu V ZR 149/06; BVerfG 2 BvR 1104/05 vom 21.3.2006, Absatznr. 1 - 23, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060321_2bvr110405.html.

Bescheidung wie die der Gerichte, welche zu den Gerichtsgebühren geführt haben, sind absichtliche Verstöße gegen geltendes Recht und Prozessbetrug!

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterläßt, mit seiner vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Nach dem BGH-Urteil vom 22.6.2007 zu V ZR 149/06 und BVerfG 2 BvR 1104/05 vom 21.3.2006, Absatznr. 1-23, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060321_2bvr110405.html gilt, daß, wenn in der Berufungsverhandlung wesentliche rechtliche Gesichtspunkte auftreten, im Falle einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils eine bloße Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils nicht genügt.

Das Berufungsgericht muss vielmehr darlegen, warum der erstinstanzlichen Entscheidung trotz der neuen rechtlichen Gesichtspunkte in vollem Umfang gefolgt wird, im Anschluß an BGH-Urt. v. 30. September 2003 zu VI ZR 438/02, NJW 2004, 293, 294.

Das hat grundsätzlich auch für nicht mündlich verhandelte Beschlussverfahren zu gelten. Insoweit hatten alle Gerichte für ihre Entscheidungen die Vorträge zu den in den Urteilen und Beschlüssen fehlenden Tatbestandsmerkmalen und die offenkundigen Tatsachen zu berücksichtigen und durfte diese nicht ignorieren.

Eine Aneinanderreihung von Gesichtspunkten, die eine gedankliche Bearbeitung ebenso vermissen lässt wie eine sprachlich unangemessene Fassung, genügt nicht den Anforderungen, die an eine Urteilsbegründung zu stellen sind.

Das Äußerungsrecht der Parteien als Folge des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103(1) GG, bezieht sich auf den gesamten rechtserheblichen Streitstoff einschließlich der Anlagen und beigezogenen Akten, BVerfGE 50, 284; 55, 99; NJW-RR 1996, 183. Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht eine Stellungnahme für erforderlich hält, BVerfG ZIP 1998, 1047. Das gilt auch für Rechtsausführungen, BVerfGE 60, 211; 86, 144. In den Entscheidungsgründen muss das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei eingehen, anderenfalls anzunehmen ist, daß das Vorbringen überhaupt nicht berücksichtigt worden ist, BVerfGE 86, 146. Erhebliche Beweisanträge müssen berücksichtigt werden, BVerfGE 60, 249; 79, 62. Dazu rechnet auch der Anspruch auf mündliche Erläuterung eines Sachverständigengutachtens, BVerfG NJW-RR 1996, 183.

Eine Beweiswürdigung muss in sich widerspruchsfrei sein, anderenfalls sie gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot verstoßen kann, BVerfG NJW 1994, 122. Klare Worte findet das Bundesverfassungsgericht zum Anspruch auf rechtliches Gehör:

"Die Beschwerdeführerin ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103(1) GG, verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, daß es den Vortrag der Beschwerdeführerin überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Beschwerdeführerin und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt.

Auch das OLG läßt wesentlichen Vortrag der Beschwerdeführerin unberücksichtigt. Es übergeht im Rahmen seiner tatsächlichen Würdigung eine Reihe von objektiv belegten Umständen, die für die Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Schriftsätze sprechen."

Beschluß vom 19. Oktober 2004 zu 2 BvR 779/04

§§ 133, 140 BGB bestimmen zudem, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Gemäß Palandt, BGB-Kommentar, § 133, Rz. 4, sind auch Prozesshandlungen nach § 133 auszulegen, BGHZ 22, 269.

Sind mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt.

Bei einer Berichterstattung über bestimmte Personen dürfen nicht solche Fakten verschwiegen werden, deren Mitteilung beim Adressaten zu einer dem Betroffenen günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs geführt hätte, amtliche Leitsätze des BGH-Urteils vom 25. November 2003 zu VI ZR 226/02.

In keiner Phase eines einzigen Gerichtsverfahrens in der BRdV wurde bisher das detaillierte Vorbringen des/der Vortragenden wirklich erfasst, und die Richter waren, wie sie wussten (bedingter Vorsatz!), auch nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern von Justizministern ernannt und entbehrten daher der notwendigen Exekutivabhängigkeit und Äquidistanz zu den Streitparteien, so daß sie ohne vorherige Herbeiführung ihres GG-gemäßen Richterstatus durch Richterwahl auf Zeit durchs Volk gar nicht anders konnten, als das GG-gemäße Recht bei der Entscheidung der Rechtssache wissentlich zum Nachteil des Klägers zu verkennen.

Die Entscheidung durch unzuständige Nichtrichter ist natürlich der Inbegriff falscher Sachbehandlung und weckt zudem den Verdacht auf Verfassungshochverrat im Amt, der immer dann vorliegt, wenn Beamte oder Richter wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrer vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das GG nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f.; 34, 269, 287, von Menschenrechten und –würde, arg. Art. 1(1), (2) GG, von Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 20(2) GG, und von Recht und Gesetz, arg. Art. 20(3) GG, zuweist, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben).

Verfassungshochverrat im Amt durch Unterlassen liegt als Dauerdelikt bei allen öffentlich Be-diensteten vor, solange sie nicht die Ausschreibung ihrer Dienstposten zur Beamten-/Richterwahl auf Zeit durchs Volk entweder beantragen oder diese Wahl aus Verfassungstreuepflicht in aktiv-kämpferischem Eintreten für die FDGO selber organisieren, sondern statt dessen die als verfassungswidrig erkannte gegenwärtige Gewalteneinheits-tyrannis, s. Allegorie derselben und Staatsmängelsynopsis mit Kerntatsachen und -argumenten, Anlagen, mit ihrem systembedingten Unrecht stützen und festigen.

Vorab erbittet/erbitten der/die Vortragende(n) Hinweise oder Auflagen, soweit es beim Adressaten dazu Unklarheiten geben sollte, und es wird zudem die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Der Bundesrepublik fehlt z.Z. die GG-rechtsstaatskonstitutive, arg. Art. 79(3) GG, Voraussetzung für GG-gemäße Rechtsprechung und dementsprechend Kostenerhebung, nämlich die Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. EU-Übersicht „Separation of Powers“, Volksmund: „Verklag' die Hex' beim Teufel!“ Eine GG-gemäße Rechtsprechung, auf die der/die Vortragende nicht verzichtet, ist daher z.Z. ausgeschlossen, denn es ist denkgesetzwidrig, anzunehmen, die GG-rechtsstaatsbegründenden, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Menschenrechts-geltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 1(2), 20(2) GG, als Voraussetzungen für einen GG-Rechtsstaat könnten auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg GG-gemäßer Rechtsprechung ausbliebe. Was die exekutivbestellten Justizpersonen, subjektiv oft gutgläubig, dafür halten, ist denkwidrig nichts anderes als die polizeiliche Ordnungsvorstellung der Gewalteneinheits-tyrannis, da Justizminister als Nichtinhaber rechtsprechender Gewalt, s. Verfahrensantrag zur Feststellung der fehlenden Legitimation von BRdVd-Juristen als gesetzliche Richter, niemandem mehr

Recht übertragen können, als sie selber haben, vgl. Dig.-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.

Gewalteneinheitstyrannis (Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung, s. EU-Übersicht „Separation of Powers“) und GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) sind zwei unvereinbare, einander vollständig ausschließende, unüberbrückbare, in jedem entscheidungserheblichen Punkt diametrale Gegensätze so wie tot und lebendig. Diese Gegensätzlichkeit manifestiert sich in den Erzeugnissen, „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“, Matth. 7, 16, 20, so daß jede irrationale bürgerbelastende staatliche Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ins Gegenteil umzudeuten ist, um im GG-Rechtsstaat Geltung zu erlangen.

Die Erzeugnisse der Gewalteneinheitstyrannis sind, soweit sie über das, was „la bouche qui prononce les paroles de la loi“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze XI 6) (der Mund, der die Worte des Gesetzes spricht), entgegen Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung von sich gibt, hinausgehen, irrational, Unsinn, Unrecht, Lüge, Wahn und Straftat. Die Mehrheit aller billig und gerecht Denkenden, BGHZ 10, 228, 232; 20, 71, 74; 69, 295, 297; BVerfGE 7, 198, 206, stimmt solchen Erzeugnissen der Gewalteneinheitstyrannis nicht zu. Mehrheitszustimmungsfähig werden sie durch Umdeutung ins Gegenteil, also in rationale, sinnvolle, wahre, tatsächentreue, legale Maßnahmen.

Die zwecks Geltungsbewirkung im GG-Rechtsstaat gebotene Umdeutung aller bisherigen Entscheidungen von BRdVd-Gerichten ins Gegenteil bedeutet das Obsiegen des/der Vortragende mit der Folge seines Kostenerstattungsanspruchs an Stelle seiner Kostentragepflicht.

Hilfsweise beantragt der/die Vortragende die Aussetzung des Verfahrens/Vollstreckung, bis GG-gemäß volkslegitimierte Richter zur Verfügung stehen.

Dem/der Vortragenden ist es nicht zumutbar, statt der gewünschten, aber nicht gewährten GG-gemäßen Rechtsprechung ein Aliud zu erhalten und es auch noch bezahlen zu müssen. Das Verfahren mag mit GG-gemäß volkslegitimierten Richtern wiederholt werden analog den Grundsätzen über Nacherfüllung eines Werkvertrages, § 635 BGB, bei Schlechtleistung oder Mangelhaftigkeit des Werkes.

Unabhängig davon erklärt der/die Vortragende Aufrechnung mit seiner Schadensersatzforderung gegen das vollstreckende Land und den Bund wegen sittenwidriger Schädigung und rechtswidriger Behandlung in Form versagten rechtlichen Gehörs und fehlender Äquidistanz der Richter zu den Streitparteien, vgl. BVerfG 2 BvR 836/04 vom 24.2.2006, Absatznr. 1 – 70:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060224_2bvr083604.html

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor Gericht dient nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlage der Entscheidung, sondern auch der Achtung der Würde des Menschen, der in einer so schwerwiegenden Lage, wie ein Prozeß sie für gewöhnlich darstellt, die Möglichkeit haben muß, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten, vgl. BVerfGE 7, 275<279>; 9, 89<95>; 55, 1<6>. Das rechtliche Gehör ist nicht nur das prozessuale Urrecht des Menschen, sondern ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein gerichtliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist, vgl. BVerfGE 6, 12<14>; 9, 89<96>. Es verwehrt, daß mit dem Menschen "kurzer Prozeß" gemacht werde, BVerfGE 55, 1<6>.

Da diese GG-rechtsstaatskonstitutiven Grundsätze elementar verletzt wurden, ergibt sich die Aufrechnung mit der Forderung nach Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens, vgl. BVerfGE 55, 1<6>; 47, 182 (189) = NJW 1978, 1989; BVerfGE 86, 133, 146 = NVwZ 1992, 401, mit Hinweis auf BGH NJW 1994, 2899.

Die Rechtswidrigkeit Ihrer Geldforderung ergibt sich auch aus dem berühmten Urteil des bedeutenden 5. Abbassiden-Kalifen von Bagdad Harun al Raschid (= der Gerechte), 766 – 806, analog:

Ein Armer aß sein trocken Brot in einer Gaststätte, weil es ihm zum Duft der dort für andere bereiteten Speisen besser schmeckte als draußen. Der Wirt verlangte vom Armen Bezahlung für den genossenen Geruch des Bratens. Harun verurteilte ihn zur Zahlung mit dem Klang des Geldes, d.h. der Arme solle es für den Wirt hörbar fallen lassen und dann wieder an sich nehmen.

Da die Forderung auf einer fiktiven (= mit Sicherheit inexistenten) Verfassungsmäßigkeit des geurteilt habenden BFH aufbaut, braucht der/die Vortragende auch nur fiktiv (= unreal) zu zahlen. So wie der von Harun al Raschid (= dem Gerechten) Verurteilte nur mit dem Klang des Geldes zu zahlen brauchte, genügt es hier, wenn der/die Vortragende z.B. einen Geldschein/Scheck zeigt, mit ihm hörbar raschelt oder eine Ablichtung desselben überreicht.

Es liegt für das elementare Rechtsempfinden aller billig und gerecht Denkenden, arg. BGHZ 10, 228, 232; 20, 71, 74; 69, 295, 297; BVerfGE 7, 198, 206, auf der Hand, daß das Synallagma (= das ausgewogene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung) gestört ist, wenn eine Staatsgewalt, die rational unbestreitbar keine GG-gemäße ist, s. Allegorie der Gewalteneinheitstyrannis und Staatsmängelsynopsis mit Kerntatsachen und –argumenten, Anlagen, dennoch für ihre GG-widrige Leistung von den ihrer Macht Unterworfenen die Gegenleistung in Form echter Geldzahlung erhalte, die nur für die Tätigkeit GG-gemäßer Gerichte vorgesehen ist.

Der/die Vortragende weist darauf hin, daß seine Zahlung Beihilfe zum Verfassungshochverrat wäre, da sie die verfassungswidrigen Zustände =

Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. EU-Übersicht „Separation of Powers“, Volksmund: „Verklag' die Hex' beim Teufel!“

durch ihre finanzielle Subvention des verfassungswidrigen Justizapparats, der für alle Missstände verantwortlich ist, weil alles justitiabel ist und somit alles von ihm letztentschieden wird, aufrechtzuerhalten geeignet ist, während die Pflicht der/die Vortragenden zum Widerstand, Art. 20(4) GG, gegen jeden, hier das Adressatenpersonal, der es unternimmt, die Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, zu beseitigen, nur durch Nichtzahlung erfüllt werden kann, solange das Adressatenpersonal, das

der/die Vortragende nach § 138 StGB wenigstens um Selbstanzeige beim GBA bittet, wenn es schon nicht seine GG-gemäße Legitimität durch Richterwahl auf Zeit durchs Volk beantragt oder in aktiv-kämpferischem Eintreten für die FDGO selber herbeiführt, in seiner GG-Rechtsstaatsbeseitigungsunternehmung verharrt.

Soweit also der/die Vortragende bereits mit Vollstreckungen aus solchen Scheinurteilen bedroht wird, beansprucht er/sie für seine/ihre Verteidigungsaufwendungen von allen daran beteiligten Juristen und bundesrepublikanischen Behördenmitarbeitern Schadensersatz und Wiedergutmachung.

F. Zusammenfassung für lernwillige Lehrbriefnutzer

Die vorgestellten rechtlichen Argumente zur Abwehr von Justizverbrechen durch bundesrepublikanische Scheinrichter, welche ihre ausgeurteilten Schäden durch willige Vollstrecker beitreiben lassen, die dann die Augen vor den offenkundigen Straftaten der bundesrepublikanischen Volljuristen verschließen **- und nur ihre Pflicht tun (!) -** würden in einem tatsächlichen Rechtsstaat ein Ausmisten des Augiasstalles BRdVd bewirken.

In dem Besatzungskonstrukt Bundesrepublik werden aber diese Vorträge weiterhin ignoriert werden, so dass die Vollstreckungsmaschinerie der Bundesrepublik ungehindert jeden überrollt, der sich das noch gefallen lässt. Dafür sollte man keinen Vollstrecker bis zur entgültigen Abrechnung vergessen und an zentrale Meldestellen bekannt geben.

Aus den Grundrechten in Verbindung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) ist jedenfalls ein auf die Beseitigung rechtswidriger Folgen staatlichen Handelns gerichteter Folgenbeseitigungsanspruch abzuleiten (v. Mangoldt, Klein, Starck, GG Bonner Grundgesetz, Band 2)

Die Ausgestaltung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG hat der renommierte Staatsrechtlers und Professor ISENSEE 1968 in einem Aufsatz umfassend erläutert. Die vollständige Verweigerung einer verlässlichen Rechtsstaatlichkeit in der BRdVd lässt nunmehr die ausdrückliche Berufung auf das Widerstandsrecht für jeden Deutschen zu. Die folgenden Zitate bezüglich der erlaubten Möglichkeiten aus der Veröffentlichung von Josef ISENSEE:

Das legalisierte Widerstandsrecht, Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968 → geben den Weg vor!

Seite 64

"Nicht ausgeschlossen sind dagegen alle Handlungen, die - präventiv oder repressiv - Verfassungsstörungen verhindern oder unterbinden sollen. Zulässig sind Schutzvorkehrungen wie die Festnahme des Verfassungsfeindes und im äußersten Fall sogar seine Tötung, wenn sie als Notwehraktion der Rechtsgemeinschaft unausweichlich ist, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen."

"Das Verbot der Todesstrafe steht hier nicht entgegen, weil es sich hier nicht um eine Bestrafung (Art. 102 GG), sondern um eine nicht von Art. 102 GG erfasste notwehrähnliche Schutzmaßnahme handelt."

"Da im Widerstandsfall mit dem staatlichen Gewaltmonopol auch das Verbot militärischer Macht in Privathand entfällt, kann der Widerstand auch durch organisierten Einsatz von Waffengewalt durchgeführt werden."

Seite 87

"Die Ausübung des Widerstandsrechtes in seinen immanenten Grenzen ist niemals strafbar."

"Das Strafrecht hat sich an der Verfassung auszurichten, nicht umgekehrt."

"Soweit die Strafbarkeit einer Handlung von einer verfassungsfeindlichen Absicht abhängt,...kann die subjektive Tatseite nicht vorliegen, weil Widerstandshandlungen von der verfassungskonservierenden Gegenteilstendenz geleitet sein müssen."

Seite 89

"Wenn die Auflehnung gegen staatlichen Machtmissbrauch von Art. 20 IV GG gedeckt wird, muss der Vorwurf der Rechtswidrigkeit entfallen. Das gilt auch für den Widerstand gegen rechtswidrig handelnde Vollstreckungsbeamten (§113 StGB)"

Bis dahin muss man es so sehen: Wer durch kriminelle BRdVd-Juristen im Rahmen einer politischen Verfolgung in die eidesstattliche Versicherung getrieben wird, hat damit eine Auszeichnung für seine Treue zu seinem Rechtsstaat Deutsches Reich erhalten.

Die BRdVd kann dagegen die Camouflage eines Rechtsstaates nicht mehr aufrecht erhalten!



Die Wiederholung der Deutschen Geschichte hat in der BRdvd-Justiz schon lange begonnen!



JOlé Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)